

Amtsblatt

Lutherstadt Eisleben



Amtliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben mit den Ortschaften Bischofrode, Burgsdorf, Hedersleben, Osterhausen, Polleben, Rothenschirmbach, Schmalzerode, Unterrißdorf, Volkstedt und Wolferode

Jahrgang 25

Mittwoch, den 30. September 2015

www.eisleben.eu

Nummer 9



Schwimmhalle der Lutherstadt Eisleben

Schwimmhallensaison 2014/15 bis 26. Juni 2015

Schwimmhalle geöffnet

Der
Freizeitpaß
für Alt und
Jung!

Öffnungszeiten:

Montag: Schul- und Vereinsschwimmen
Dienstag: 13.00 bis 16.00 Uhr und 18.00 bis 21 Uhr
Mittwoch: 09.00 bis 21 Uhr
Donnerstag: 13.00 bis 16.00 Uhr* und 18.00 bis 21.00 Uhr
Freitag: 14.00 bis 19.00 Uhr
Sonnabend: 09.00 bis 18.00 Uhr
Sonntag: 09.00 bis 18.00 Uhr

* Donnerstag Seniorenschwimmen

Friedensstraße 13
06295 Lutherstadt Eisleben
Telefon: 03475 - 602173

www.eisleber-baeder.de

Ferien-Sonderaktion
2 Stunden baden - 1 Stunde zahlen
gilt dienstags, donnerstags und freitags
von 10.00 bis 12.00 Uhr

In den Ferien hat die Schwimmhalle
zu den gewohnten Zeiten,
dienstags von 13.00 bis 21.00 Uhr
und donnerstags von 16.00 bis
21.00 Uhr durchgehend
geöffnet.



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Lutherstadt Eisleben

Sitzung des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben am 8. September 2015

- Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Helme“ und Untere Saale“. Seite 2
- Bericht über die überörtliche Prüfung der Lutherstadt Eisleben mit dem Schwerpunkt „Prüfung der Eröffnungsbilanz“ Seite 2
- Bericht über die turnusmäßige überörtliche Prüfung der Lutherstadt Eisleben Seite 2
- Ausbau Malzscheune Seite 2
- Mittelfristige Planung der Kindertagesbetreuung für die Jahre 2016 - 2020. Seite 2
- Annahme einer Spende Seite 2
- Der Stadtrat wählt folgende Schiedspersonen als Vorsitzende bzw. Stellvertreterinnen für die neue Amtszeit von 2015 – 2020 (5 Jahre) Seite 2
- Sportstättenkonzept der Lutherstadt Eisleben Seite 3

Sitzung des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben am 22. September 2015

- Anerkennung und Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 20 Seite 3
- Vergabe von Bauleistungen zur Neuerrichtung des Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Rothenschirmbach Seite 3

Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 13.07.2015

- Der Stadtentwicklungsausschuss wählt den Vorsitzenden. Seite 3
- Der Stadtentwicklungsausschuss wählt den Stellvertreter des Vorsitzenden. Seite 3

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses und Sozialausschusses am 15.06.2015

- Schul-, Kultur- und Sportausschusses wählt den Vorsitzenden. Seite 3
- Schul-, Kultur- und Sportausschusses wählt den Stellvertreter des Vorsitzenden. Seite 3

Bekanntmachung der Verwaltung

- Allgemeinverfügung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass Seite 3
- Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 20 Seite 3

Satzungen und Entgeltordnungen

- Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Helme“ und „Untere Saale“: Seite 4

Information der Verwaltung

- Das Einwohnermeldeamt und die Stadtbibliothek der Lutherstadt Eisleben informieren Seite 5

Information des Stadtratsbüros

- Sitzungstermine Seite 5

Bekanntmachung anderer Dienststellen und Zweckverbände

- Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) Seite 5
- Flurbereinigung Ortsumgehung Quersfurt B180/B250 Seite 11
- Flurbereinigungsverfahren „Osterhausen (A 38)“, Verf.-Nr.: 61-7 ML 016 Seite 12

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben

Sitzung des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben am 8. September 2015

Beschluss-Nr.: 9/188/15

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt in seiner Sitzung am 08.09.2015 die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Helme“ und „Untere Saale“.

Beschluss-Nr.: 9/189/15

Der Stadtrat beschließt gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 5 KVG LSA i.V.m. § 137 Abs. 6 KVG LSA über die Stellungnahme der Oberbürgermeisterin zum Bericht über die überörtliche Prüfung der Lutherstadt Eisleben mit dem Schwerpunkt „Prüfung der Eröffnungsbilanz“. Die Stellungnahme ist seitens der Oberbürgermeisterin und der Verwaltung, soweit nicht schon erfolgt, umzusetzen.

Beschluss-Nr.: 9/190/15

Der Stadtrat beschließt gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 5 KVG LSA i.V.m. § 137 Abs. 6 KVG LSA über die Stellungnahme der Oberbürgermeisterin zum Bericht über die turnusmäßige überörtliche Prüfung der Lutherstadt Eisleben. Die Stellungnahme ist seitens der Oberbürgermeisterin und der Verwaltung, soweit nicht schon erfolgt, umzusetzen.

Beschluss-Nr.: 9/191/15

Ausbau Malzscheune

Der Stadtrat verweist die Beschlussvorlage zur weiteren Beratung an den Stadtentwicklungsausschuss.

Beschluss-Nr.: 9/192/15

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Fortschreibung der Teilplanung für die Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen - Mittelfristige Planung der Kindertagesbetreuung für die Jahre 2016 - 2020.

Beschluss-Nr.: 9/193/15

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben bevollmächtigt die Oberbürgermeisterin zur Annahme einer Spende in Höhe von 5.000,00 € von der Sparkasse Mansfeld-Südharz zur Durchführung des Lutherstadtfestes im Jahr 2016.

Beschluss-Nr.: 9/194/15

Der Stadtrat wählt folgende Schiedspersonen als Vorsitzende bzw. Stellvertreterinnen für die neue Amtszeit von 2015 – 2020 (5 Jahre).

1. Die Schiedsstelle Süd – zuständig für die Luth. Eisleben im Bereich zwischen der Oberhütte und dem Grenzverlauf zum Schiedsstellenbereich Nord und den Ortschaften Bischof-ode, Osterhausen, Schmalzerode, Wolferode und Rothenschirmbach.

Vorsitzende: Frau Ursula Hampf; geb.: 01.02.1953
wohnhaft: 06295 Luth. Eisleben, Schachtstraße 1

Stellvertreter : Frau Ingrid Brahmman; geb.: 28.09.1954
wohnhaft : 06295 Luth. Eisleben Lindenallee 21

2. Die Schiedsstelle Nord – zuständig für Luth. Eisleben/Beereich Helfta mit Grenzverlauf
Rathenaustraße, Bahnhofsring; Friedensstraße; Wolferöder Weg und mit den Ortschaften Polleben, Hedersleben, Unterrißdorf, Burgsdorf und Volkstedt.

Vorsitzende: Frau Petra Rzezniak ; geb.: 17.03.1960
wohnhaft: 06295 Luth. Eisleben, Wolferöder Weg 15

1. Stellvertreter: Frau Barbara Obieglo; geb.: 21.10.1963

wohnhaft: 06295 Luth. Eisleben, Sonnenweg 13

2. Stellvertreter: Frau Susanne Riemenschneider; geb.: 19.01.1954

wohnhaft: 06295 Luth. Eisleben, Hauptstraße 19

Beschluss-Nr.: 9/195/15

Der Stadtrat beschließt das Sportstättenkonzept der Lutherstadt Eisleben als Anfangsanalyse mit Arbeitsstand vom 24.06.2015 inklusive Maßnahmekatalog und deren Verpflichtung zur mittelfristigen Fortschreibung zunächst bis zum Jahr 2030.

Sitzung des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben am 22. September 2015

Beschluss-Nr.: S2/197/15

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Anerkennung und Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 20 „Industriegebiet an der A38/B180“ auf den Flächen der Gemarkung Rothenschirmbach, Flur 5, Flurstücke 18, 25/1, 28/1, 79/28, 82/28, 133/24, 137/28, 140/28, 159, 160, 161, 162, 169, 172, 175, 176 im Ortsteil Rothenschirmbach der Lutherstadt Eisleben in der Fassung vom September 2015, bestehend aus Planzeichnung mit Textlichen Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht und artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Schalltechnische Untersuchung, KAS-18-Leitfaden, DIN 45691 und Gesprächsnotiz zur Beratung Abgrenzung Zentraler Orte - Festlegung Mittelzentrumsbereich vom 01.10.2014. Die Begründung wird gebilligt. Der anerkannte Entwurf und die Begründung sind entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen. Die berührten Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und betroffene Öffentlichkeit sind von der Auslegung zu unterrichten.

Dabei kommt die vollständige Kompensation der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch Maßnahmen im Geltungsbereich des B-Planes Nr.20 und durch die Beteiligung am Ökopool „Kupferschieferhalden Wimmelburg“ zum Tragen.

Beschluss-Nr.: S2/198/15

Neuerrichtung des Feuerwehrgerätehauses im Ortsteil Rothenschirmbach

Der Stadtrat beschließt, dass die Beauftragung des Nachtrages zu Los 1 erfolgt.

Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 13.07.2015

Beschluss-Nr.: ASTE3/2015

Der Stadtentwicklungsausschuss wählt als Vorsitzenden, Herr Rolf Lange, ab 1. September 2015.

Beschluss-Nr.: ASTE4/2015

Der Stadtentwicklungsausschuss wählt als Stellvertreter des Vorsitzenden, Herrn Stefan Gebhardt, ab 1. September 2015.

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses und Sozialausschusses am 15.06.2015

Beschluss-Nr.: SKSS1/3/15

Die Mitglieder des Schul-, Kultur- und Sportausschusses wählen Herr Dittmar Jung als Vorsitzenden.

Beschluss-Nr.: SKSS1/4/15

Die Mitglieder des Schul-, Kultur- und Sportausschusses wählen Herr Werner Lange als Stellvertreter des Vorsitzenden.

Bekanntmachung der Lutherstadt Eisleben

Allgemeinverfügung über die Öffnung on Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Auf der Grundlage des § 7 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) vom

22. November 2006 (GVBl. LSA, S. 528) in der derzeit gültigen Fassung erlaubt die Lutherstadt Eisleben den Verkaufsstellen in Lutherstadt Eisleben aus Anlass der Veranstaltung „Martin Luthers Geburtstagsfest mit historischem Markttreiben“ am **08.11.2015** sowie am **06.12.2015**, am **13.12.2015** und am **20.12.2015** anlässlich des Eisleber Weihnachtsmarktes jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu öffnen.

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt.

Die Öffnung kann auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige beschränkt werden und darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Für den oben genannten Ortsbereich ist in 2015 bisher keine Sonn- und Feiertagsöffnung festgesetzt, so dass die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem LöffZeitG LSA erfüllt sind.

Der besondere Anlass für die Sonntagsöffnung ohne Beschränkung auf bestimmte Bezirke oder Handelszweige liegt vor. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt.

Mit der Sonderregelung ist keine Pflicht zur Offenhaltung der Verkaufsstellen verbunden. Sie gibt dem Einzelhandel lediglich die Möglichkeit zur Sonntagsöffnung.

Bei Inanspruchnahme der erweiterten Ladenöffnungszeiten sind die geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften des § 9 (LöffZeitG) vom 22. November 2006 in der derzeit gültigen Fassung, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 06. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170,1171), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368) und des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz- MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246) zu beachten.

Diese Verfügung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft und am 21.12.2015 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Lutherstadt Eisleben - Die Oberbürgermeisterin -, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden.

Lutherstadt Eisleben, 14.09.2015




Jutta Fischer
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung der Lutherstadt Eisleben

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 20 „Industriegebiet an der A38/B180“ in der Ortschaft Rothenschirmbach der Lutherstadt Eisleben in der Fassung vom September 2015

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben hat in seiner Sitzung am 22.09.2015 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Industriegebiet an der A38/B180“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Vom 07.10.2015 bis einschließlich 06.11.2015 erfolgt die Offenlage des Planentwurfs mit den Textlichen Festsetzungen, der Begründung, dem Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zur Berücksichtigung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie Artenschutzbeitrag und der Schalltechnischen Untersuchung zur Ermittlung der maximal möglichen flächenbezogenen Schalleistungspegel durch Kontingentierung. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird durchgeführt. Stellungnahmen mit umweltrelevantem Inhalt, die während der frühzeitigen Beteiligung eingegangen sind, können während o.g. öffentlicher Auslegung eingesehen werden:

- Landkreis MSH, 18.08.2015, Umweltamt zu Artenschutzproblemen, Eingriffsregelung, Bodenschutz, Immissionsschutz
- ALFF, 07.08.2015 zu Bodenschutz
- Landgesellschaft Sa.-An. mbH, 05.08.2015 zu Bodenschutz und Kompensationsmaßnahmen
- Landesamt für Geologie und Bergwesen Sa.-An., 18.08.2015 zu Bodenschutz und Kompensationsmaßnahmen

Während dieser Zeit ist für jedermann eine Einsichtnahme möglich. Die Unterlagen liegen während folgender Zeiten

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben, Fachbereich 3 – Kommunalentwicklung/Bau, Klosterstraße 23, Zimmer 10 öffentlich aus. Während dieser Zeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Eine Einsichtnahme kann auch nach gesonderter Vereinbarung erfolgen. Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Fachbereich 3 – SG Stadtplanung/-sanierung, Klosterstraße 23, Ansprechpartnerin: Frau Magalowski Tel.: (03475) 655-763.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder während der o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist ein Normenkontrollantrag gegen eine Satzung unzulässig, soweit darin nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lutherstadt Eisleben, den 09.09.2015



Jutta Fischer
Oberbürgermeisterin



Satzungen und Entgeltordnungen

Satzung der Lutherstadt Eisleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Helme“ und „Untere Saale“ für die Lutherstadt Eisleben und ihre Ortsteile (Verbandsumlagesatzung)

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

(KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 08.09.2015 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Helme“ und „Untere Saale“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Lutherstadt Eisleben ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Wipper-Weida“, „Helme“ und „Untere Saale“.
- (2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Helme“ und „Untere Saale“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Helme“ und „Untere Saale“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Helme“ und „Untere Saale“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

Die Lutherstadt Eisleben legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden „Wipper-Weida“, „Helme“ und „Untere Saale“ entstehen, auf die Umlageschuldner um.

§ 3

Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6

Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Lutherstadt Eisleben im Unterhaltungsverband „Wipper-Weida“ beträgt laut Satzung des Verbandes 12 v.H.

(3) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Lutherstadt Eisleben im Unterhaltungsverband „Helme“ beträgt laut Satzung des Verbandes 10 v.H.

(4) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Lutherstadt Eisleben im Unterhaltungsverband „Untere Saale“ beträgt laut Satzung des Verbandes 20,31 v.H.

§ 7 Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz für das Kalenderjahr 2015 zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt 7,19 € je Hektar für den Unterhaltungsverband „Wipper-Weida“.

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des Unterhaltungsverbandes „Wipper-Weida“ beträgt für das Kalenderjahr 2015 12,79 € je Hektar.

(2) Der Umlagesatz für das Kalenderjahr 2015 zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt 8,11 € je Hektar für den Unterhaltungsverband „Helme“.

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des Unterhaltungsverbandes „Helme“ beträgt für das Kalenderjahr 2015 10,44 € je Hektar.

(3) Der Umlagesatz für das Kalenderjahr 2015 zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt 9,83 € je Hektar für den Unterhaltungsverband „Untere Saale“.

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des Unterhaltungsverbandes „Untere Saale“ beträgt für das Kalenderjahr 2015 12,04 € je Hektar.

(4) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 5,00 € ist.

(5) Bei Veränderungen des Umlagesatzes wird dieser in einer Ergänzungssatzung festgesetzt.

§ 8 Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Lutherstadt Eisleben binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Lutherstadt Eisleben ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Lutherstadt Eisleben anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Lutherstadt Eisleben zulässig.

(2) Die Lutherstadt Eisleben darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Verbandsumlagesatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandsumlagesatzung vom 11.10.2007, in der Fassung der 1. Änderung vom 19.11.2009 außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 09.09.2015



Jutta Fischer
Oberbürgermeisterin



Information der Verwaltung

- Das Einwohnermeldeamt und die Stadtbibliothek der Lutherstadt Eisleben haben für Sie an folgenden Samstagen geöffnet.

Oktober 10.10.2015

November 07.11.2015

Dezember 05.12.2015

Geöffnet ist jeweils von 09.00 bis 11.00 Uhr. Änderungen möglich!

Informationen des Stadtratsbüros

Sitzungstermine

Hauptausschuss
10.11.2015

Stadtrat
13.10.2015
08.12.2015

Änderungen möglich!

Bekanntmachung anderer Dienststellen und Zweckverbände

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes "Eisleben-Süßer See" (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 5, 8, 9, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat die Versammlung des AZV Eisleben-Süßer See in ihrer Sitzung am 07.09.2015 folgende Satzung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“ beschlossen:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

(1) Der Abwasserzweckverband „Eisleben-Süßer See“ betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlage) als eine einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gemäß der Abwasserbeseitigungssatzung vom 14.12.2009 bzw. nach Maßgabe der jeweils gültigen Abwasserbeseitigungssatzung.

(2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für diese zentrale öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
2. Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren),
4. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (dezentrale Schmutzwassergebühren).
5. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Ableitung aus dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen (sog. „Bürgermeisterkanalgebühren“).

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

(1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.

(2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Prüfschacht bzw. Pumpenschacht mit elektrischer Steuerungsanlage) auf dem zu entwässernden Grundstück.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4

Beitragsmaßstab

(1) Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

(2) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden für das erste Vollgeschoß 100% und für jedes weitere Vollgeschoß 60% der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoß 200% und für jedes weitere Vollgeschoß 120% der Grundstücksfläche - in Ansatz gebracht. Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Betrachtung unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendeter 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendeter 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoß gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen - die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen - sofern sie nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen - die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
2. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, - sofern sie nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen - die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
3. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 5 oder Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche, die baurechtlich dem unbeplanten Innenbereich zuzurechnen ist (keine pauschale Tiefenbegrenzungsregelung/streng baurechtliche Außenbereichsabgrenzung).
4. die über die sich nach Nr. 1 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
5. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt

- durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei der Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
7. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundstücksfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
 8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergroundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnlichen Verwaltungsakt bezieht.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken
1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet;
 3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet;
 4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene;
 5. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1, die Höhe der baulichen Anlagen nach Nr. 2 oder die Baumassenzahl nach Nr. 3 überschritten wird, die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 - 3;
 6. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - a) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß;
 - c) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte, bzw. hilfsweise der tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 - 3;
 7. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoß;
 8. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
 10. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 8 - die Zahl von einem Vollgeschoß.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5

Beitragsatz

- (1) Die Beitragsätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt 3,65 Euro/m² beitragspflichtiger Fläche.
- (2) Die Beitragsätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt, ebenso der Beitragsatz für so genannte alt angeschlossene Grundstücke.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses - frühestens aber mit Inkrafttreten der ersten wirksamen Beitragssatzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragsatzes zu ermitteln. Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11**Billigkeitsregelungen**

(1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Entsorgungsgebiet des Verbandes mit 744 qm gelten derartige Wohngrundstücke als i. S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG LSA übergroß, wenn die nach § 4 Abs. 3 zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche 967,2 qm) oder mehr überschreitet. In diesem Sinne übergroße Grundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigenden Vorteilsfläche (1.450,80 qm) zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach § 4 i. V. mit § 5 zu berechnenden Abwasserbeitrages herangezogen.

(2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 3 Nr. 3 - 5 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 4 Abs. 3 Nr. 6 und 9 fallendes Grundstück errichtet sind und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 4 und 5 unberücksichtigt bleiben.

Abschnitt III**Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse****§ 12****Entstehung des Erstattungsanspruchs**

(1) Stellt der Verband auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 13**Fälligkeit**

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt IV**Zentrale Abwassergebühr****§ 14****Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 15**Gebührenmaßstäbe**

(1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser. Eine Grundgebühr wird nicht erhoben.

(2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,

3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 19, Abs. 1 bzw. Abs. 2) innerhalb der folgenden 2 Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraums (§ 19 Abs. 1 bzw. Abs. 2) innerhalb eines Monat beim Verband unter Nachweis der Höhe der Mengen einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Bei der in diesem Absatz ausgestalteten Monatsfrist handelt es sich um eine Ausschlussfrist, das heißt, Anträge, die nach der Monatsfrist beim Verband eingehen, werden nicht berücksichtigt.

(6) Gewerbetreibende können für bestimmte Branchen nachweisen, dass nicht die gesamte Frischwassermenge in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Entsprechendes gilt z.B. für Gewerbe wie Fleischereien, Wäschereien, Bäckereien oder auch für Autoschanlagen. Der Gebührenpflichtige kann insoweit im Einzelfall über ein Sachverständigengutachten nachweisen, welche Absetzmengen bestehen. Das Gutachten ist auf Kosten des jeweiligen Gebührenpflichtigen zu erstellen.

§ 16**Gebührensatz**

Die Abwassergebühr beträgt ab dem 01.01.2013: 2,63 EUR/m³ und setzt sich zusammen aus GKanal = 1,65 EUR/m³ und Ghäuslich = 0,98 EUR/m³.

GKanal = Kosten aus dem Kanalnetz

Ghäuslich = Reinigungskosten in der Kläranlage für häusliches Abwasser

§ 16 a**Erhöhte Gebühr**

(1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird eine erhöhte Gebühr erhoben.

(2) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der Verschmutzungsgrad – dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf ermittelt aus der unabgesetzten, homogenisierten Probe) den Wert 2.000 mg/l übersteigt.

(3) Die erhöhte Abwassergebühr für die Einleitung von Abwasser nach Absatz 2 errechnet sich pro cbm eingeleitetem Abwasser nach der Gleichung in § 16 c.

(4) Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von sechs Messungen (24 h – Mischprobe) am Übergabeschacht im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt.

Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen. Die Kosten für die Analysen trägt der Verband.

§ 16 b**Verminderte Gebühr**

(1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher und/oder industrieller Nutzung unterdurchschnittlich verschmutztes

Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird auf Antrag des Grundstückseigentümers eine verminderte Abwassergebühr erhoben. Der Antrag kann jederzeit für die Zukunft gestellt werden.

(2) Als unterdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn der Verschmutzungsgrad dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf, ermittelt aus der unabgesetzten, homogenisierten Probe) den Wert von 200 mg/l unterschreitet.

(3) Die verminderte Abwassergebühr für die Einleitung von Abwasser i. S. von Absatz 2 errechnet sich pro cbm eingeleitetem Abwasser nach der Gleichung gemäß § 16 c.

(4) Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von sechs Messungen (24 h-Mischprobe) am Übergabeschacht im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt.

Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen. Die Kosten für die Analysen übernimmt der Antragsteller, sie werden ihm vor Ausführung der Arbeiten benannt.

§ 16 c

Berechnungsformel

Gebühreermäßigungen oder die Erhebung eines Starkverschmutzerzuschlages (erhöhte Abwassergebühr) nach §§ 16 a und b werden nach folgendem Gleichungssystem ermittelt:

$$GM = GK_{\text{Kanal}} + GG_{\text{Gew}}$$

GM = modifizierte Abwassergebühr für Gewerbe

GK_{Kanal} = Kosten aus dem Kanalnetz = 1,65 EUR/m³

GG_{Gew} = Reinigungskosten in der Kläranlage für Gewerbe

GG_{Gew} berechnet sich wie folgt:

$$GG_{\text{Gew}} = Gh_{\text{häuslich}} \cdot F$$

Gh_{häuslich} = Reinigungskosten in der Kläranlage für häusliches Abwasser

F = Verschmutzungsfaktor

Der Verschmutzungsfaktor berechnet sich wie folgt:

$$F = 0,149 + 0,3 \text{ CSB\#} + 0,184 \text{ N\#} + 0,133 \text{ P\#} + 0,234 \text{ ASS}$$

CSB = Chemischer Sauerstoffbedarf im mg/l (nach DIN 38409-H41) in mg/l

N = Gesamtstickstoffkonzentration in mg/l aus Summe Ammoniumstickstoff nach DIN 38406-E23 Nr. 202, Nitritstickstoff nach DIN-EN 26777 Nr. 107, Nitratstickstoff nach DIN-EN-ISO 10304-2 Nr. 106 und organischer Stickstoff (nach DIN 38409-H27 Nr. 306)

P = Gesamtphosphorkonzentration in mg/l nach DIN 38405-D11-4

ASS = Volumen der absetzbaren Stoffe in ml/l nach DIN 38409-H9-2

$$\text{CSB\#} = \text{CSB}_{\text{Gew}} / \text{CSB}_{\text{häuslich}}$$

$$\text{N\#} = \text{N}_{\text{Gew}} / \text{N}_{\text{häuslich}}$$

$$\text{P\#} = \text{P}_{\text{Gew}} / \text{P}_{\text{häuslich}}$$

$$\text{ASS\#} = \text{ASS}_{\text{Gew}} / \text{ASS}_{\text{häuslich}}$$

$$\text{CSB}_{\text{häuslich}} = 1.000 \text{ mg/l}$$

$$\text{N}_{\text{häuslich}} = 92 \text{ mg/l}$$

$$\text{P}_{\text{häuslich}} = 21 \text{ mg/l}$$

$$\text{ASS} = 250 \text{ mg/l}$$

Alle Messungen werden mit der unabgesetzten homogenisierten Probe des gewerblichen Abwassers durchgeführt.

§ 17

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig für die Benutzungsgebühr ist der Benutzer der Einrichtung. Gebührenpflichtig ist daneben der Grundstückseigentümer bzw. der Nießbraucher oder ein sonstiger zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die Gebührenpflicht des Mieters bzw. Pächters begrenzt sich auf den jeweiligen Mieter bzw. Pächter zurechenbaren Anteil an den Abwassergebühren. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderjahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 22 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 18

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser.

§ 19

Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebährenschild entsteht. Abweichend von dieser Grundregel ist ein gestaffelter Erhebungszeitraum in § 19 Abs. 2 geregelt. Die Vorschrift des Abs. 2 geht gegenüber Abs. 1 vor.

(2) Erhebungszeitraum und Grundlage für die Ermittlung der Wassermengen nach § 15 Abs. 2 ist die Ableseperiode (12 Monate)/Erfassungsperiode (12 Monate), die jeweils dem

- a) 31.01. in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land, OT Erdebörn vorausgeht,
- b) 28.02. in der Gemeinde Klostermansfeld vorausgeht,
- c) 31.03. in der Gemeinde Farnstädt, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land OT Hornburg, Lutherstadt Eisleben OT Osterhausen (inkl. OT Kleinosterhausen und OT Sittichenbach) sowie Lutherstadt Eisleben OT Rothenschirmbach vorausgeht,
- d) 30.04. in der Lutherstadt Eisleben OT Bischofrode sowie OT Schmalzerode vorausgeht,
- e) 30.09. in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land OT Amsdorf, OT Aseleben, OT Röblingen am See, OT Stedten sowie OT Wansleben am See vorausgeht
- f) 31.10. in den Gemeinden Ahlsdorf mit OT Ziegelrode, Gemeinde Helbra sowie Gemeinde Hergisdorf vorausgeht
- g) 30.11. in der Gemeinde Benndorf vorausgeht.

Die Gebährenschild entsteht in diesen Fällen jeweils nach Ende der bezeichneten Erhebungszeiträume.

§ 20

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (§ 19 Abs. 1 bzw. Abs. 2) festzusetzende Gebühr sind für das laufende Jahr Abschlagszahlungen jeweils zum 01. eines Monats für den vorausgegangenen Monat zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres (Erhebungszeitraum § 19 Abs. 1 bzw. Abs. 2), so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem Verband auf dessen Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann der Verband den Verbrauch schätzen.

(3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt IVa

Bürgermeisterkanal

§ 20a

Gebühr Bürgermeisterkanal

(1) Für die Inanspruchnahme der Bürgermeisterkanäle werden Benutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese Bürgermeisterkanäle angeschlossen sind oder in diese entwässern.

(2) Die Bürgermeisterkanalgebühr beträgt 2,06 Euro/m³.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Abschnittes IV sinngemäß.

Abschnitt V

Gebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 21

Grundsatz

Der Verband betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen). Für die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung erhebt der Verband Benutzungsgebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

§ 22

Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Gebühr ist die festgestellte Menge an Fäkalschlamm und Abwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter des zu entsorgenden Volumens, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges. Zu dieser Menge gehört auch das in bestimmten Fällen für das Absaugen erforderliche Spülwasser.

(2) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abgesaugten Inhaltes der Kleinkläranlage oder der Abwassergrube festzustellen. Die festgestellte Menge soll vom Gebührenpflichtigen oder einem von ihm Beauftragten bestätigt werden. Die festgestellte Menge des Entsorgungsunternehmens ist Grundlage des Gebührenbescheides.

(3) Das Entsorgungsunternehmen stimmt mit dem Gebührenpflichtigen den Zeitpunkt der Entsorgung ab. Kommt es dabei zu Leistungsstörungen und sich daraus ergebenden Ansprüchen, beispielsweise wegen vergeblichen Anfahrten des Entsorgungsunternehmens oder wegen vergeblichen Wartens auf das Entsorgungsunternehmen, sind diese zivilrechtlich zwischen dem Benutzungspflichtigen und dem Entsorgungsunternehmen zu klären.

§ 23

Gebührensatz

(1) Die Entsorgungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- a) aus abflusslosen Gruben 13,65 €/m³
- b) aus Hauskläranlagen 22,39 €/m³
Abwasser bzw. Fäkalschlamm.

(2) In der Entsorgungsgebühr sind die Kosten des Abpumpens, des Transportes zur Kläranlage, die Behandlung in der Kläranlage, die technischen Arbeiten, die Bescheiderstellung sowie die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kalkulierten Verwaltungs- und Gemeinkosten enthalten.

§ 24

Entstehen der Gebührenpflicht, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr und wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Gebühr ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(3) Im Übrigen gilt § 17 dieser Satzung entsprechend.

Abschnitt VI

Schlussvorschriften

§ 25

Billigkeitsregelungen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden. Der Antrag ist in schriftlicher Form an den Verband zu richten. Der Verband ist berechtigt, Auskünfte und Unterlagen zu verlangen, die einen entsprechenden Antrag begründen.

§ 26

Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Der Verband bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Soweit sich der Verband bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Abwassermengen nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 27

Anzeigespflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband, sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 28

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung, Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.

(2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) bzw. von anderen Versorgungsträgern (u.a. MIDEWA GmbH, SLE GmbH, WAZV Saalkreis) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 1 dem Verband die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
2. entgegen § 15 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
3. entgegen § 20 Abs. 2 Satz 2 trotz Aufforderung dem Verband den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
4. entgegen § 26 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
5. entgegen § 26 Abs. 2 verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
6. entgegen § 27 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;

7. entgegen § 27 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
8. entgegen § 27 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Zehntausend EURO geahndet werden.

§ 29a

Schlussbestimmungen

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung „im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll“. Dies gilt zum Beispiel für den Fall, dass die Grundgebührenregelung beanstandet werden sollte; die Regelung zur Mengengebühr soll für den Fall Bestand haben; der Satzungsgeber wird sich im Fall der Beanstandung der Grundgebührenregelung darauf beschränken, eine neue Grundgebührenregelung einzuführen. Entsprechendes gilt für den Gebührenschuldner. Sollten einzelne Regelungen zum Gebührenschuldnerbegriff durch ein Gericht für rechtsunwirksam angesehen werden, so bleiben die übrigen Satzungsregelungen rechtswirksam.

Der hiermit formulierte Wille, dass die „verbleibenden Satzungsregelungen“ bis zu einer etwaigen Satzungsänderung in Kraft bleiben sollen, gilt generell für alle Satzungsbestandteile.

§ 30

Berechtigungsgrundlagen für die Abgabenerhebung

Der Verband bedient sich zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen für die Abgabenerhebung teilweise Dritter.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den 08.09.2015


Verbandsgeschäftsführer



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF Süd) Außenstelle Halle Mühlweg 19 06114 Halle (Saale)

Flurbereinigung Ortsumgehung Querfurt B180/B250
Verf. Nr.: 61-7 MQ 020
Landkreis: Saalekreis

VORLÄUFIGE BESITZEINWEISUNG

Gem. § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Für das gesamte Flurbereinigungsgebiet wird die vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 Absatz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) neu gefasst durch Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546); zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) angeordnet.

Als Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung wird der 31.10.2015, 24.00 Uhr festgesetzt.

Er gilt auch als Stichtag für die Gleichwertigkeit der Grundstücke. Gemäß § 66 FlurbG werden die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Flurstücke mit diesem Zeitpunkt in den Besitz der neuen Flurstücke vorläufig eingewiesen. Hiermit gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Flurstücke auf die Empfänger über.

Maßgebend für die vorläufige Besitzeinweisung in die neuen Grundstücke sind die Überleitungsbestimmungen, die nach § 62

Abs. 2 i.V.m. § 65 Abs. 2 Satz 3 FlurbG erlassen worden sind. Die neue Feldeinteilung ist in der Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung dargestellt.

Die Karte und die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Anordnung.

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen wird gemäß § 80 Abs.2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) angeordnet. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu 1: Gegen diese Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Zu 2: Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Die vorläufige Besitzeinweisung liegt mit Begründung, den zugehörigen Überleitungsbestimmungen, der Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung und Verzeichnissen ab Bekanntgabe dieser vorläufigen Besitzeinweisung 3 Wochen in der

- Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf
- Stadtverwaltung Lutherstadt-Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt-Eisleben

und im

- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle
- während der Dienststunden zur Einsichtnahme für alle Beteiligten öffentlich aus.

Am Donnerstag, dem 08.10.2015 wird ein Beauftragter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Versammlungsraum der Agrargesellschaft Querfurt e.G., Ahornstr. 27, 06268 Querfurt anwesend sein, um Auskünfte zu erteilen.

Auf Antrag wird die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle angezeigt und erläutert.

Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Beteiligten können bis zur Bekanntmachung der Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplanes nach § 61 FlurbG noch über die alten (eingebrachten) Grundstücke grundbuchmäßig verfügen. Erst mit dem in der Ausführungsanordnung benannten Zeitpunkt treten an die Stelle der alten Grundstücke in rechtlicher Hinsicht die neuen Grundstücke. Wenn über ein altes Grundstück aus zwingenden Gründen grundbuchmäßig verfügt werden muss, ist vorher das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd über die Durchführung der beabsichtigten Rechtsänderung zu unterrichten.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, besonders gegen die Zuteilung der neuen Grundstücke (Landabfindung), können die Beteiligten erst später, in dem Anhörungstermin über die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans, Vorbringen. Zu diesem Termin wird jeder Teilnehmer besonders eingeladen.

Im Auftrag


Hindorf



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Amt für Landwirtschaft, Halle, den 14.09.2015
Flurneueordnung und Forsten Süd Telefon: 0345 23165
 Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels Telefax: 0345 5225007
 Außenstelle Halle, Mühlweg 19
 06114 Halle (Saale)

Flurbereinigungsverfahren „Osterhausen (A 38)“, Verf.-Nr.: 61-7 ML 016 (alt: 61141 ML071E) Vorzeitige Ausführungsanordnung

§ 63 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)

I. Anordnung

Mit Wirkung vom **01.10.2015**, 0.00 Uhr wird die vorzeitige Ausführung des durch Nachtrag 1 geänderten Flurbereinigungsplanes gemäß § 63 Absatz 1 FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794), angeordnet.

II. Hinweise

Die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes hat folgende rechtliche Wirkungen:

1. Die Abfindung jedes Beteiligten tritt in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte. Die im Flurbereinigungsplan aufgeführten neuen Teilnehmer werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke.
2. Rechte und Pflichten, die durch den Flurbereinigungsplan abgelöst oder aufgehoben werden, erlöschen; neue im Flurbereinigungsplan begründete Rechte und Pflichten entstehen. Die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten der alten Grundstücke gehen soweit sie nicht aufgehoben oder abgelöst werden, auf die neuen Grundstücke über.
3. Die im Flurbereinigungsplan getroffene Regelung öffentlicher Rechtsverhältnisse wird wirksam.
4. Soweit der Flurbereinigungsplan noch bestandskräftig geändert wird, wirkt die Änderung auf den in dieser Anordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück
5. Mit dieser Ausführungsanordnung enden die rechtlichen Wirkungen der „Vorläufigen Besitzeinweisung“ vom 02.08.2012 (§66 FlurbG). Die Überleitungsbestimmungen bleiben, soweit sie inhaltlich noch Gültigkeit besitzen, in Kraft.
Anträge auf Leistungen nach § 69 FlurbG, den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 FlurbG sind spätestens 3 Monate nach Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Süd zu stellen.
6. Die nach § 34 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen.

Deshalb können auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Die Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wird bekannt gemacht.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Sat 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 (34) des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044) wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben

Begründung

1. Sachverhalt:

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG bekannt gegeben. Denen im Anhörungstermin am 05.11.2014 erhobenen Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan wurde abgeholfen.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Diese Anordnung wird vom Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Süd als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen (§ 3 Abs. 1 FlurbG). Rechtsgrundlage ist der § 63 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG).

Die formellen Voraussetzungen des § 63 FlurbG zur vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Mit dieser Anordnung und dem genannten Stichtag entstehen die Ansprüche auf Ausbau der geplanten Anlagen, Geldzahlungen, Erstattungen und Pachtregelungen, vor allem aber gehen alle Rechte über. Rechtsgeschäftliche Verfügungen werden ab dem genannten Zeitpunkt über die neuen Grundstücke getroffen.

Die materiellen Voraussetzungen des § 63 FlurbG zur Ausführungsanordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass der Grundstücksverkehr erheblich erschwert würde.

Die sofortigen Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels – Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels -, erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Im Auftrag

 Dr. Lüs



Stabsstelle Wirtschaft, Schule, Jugend, Sport und Fördermittelkoordination

„Die Hände in den Schoß legen gilt bei uns nicht. Nur wer sich rührt, schafft es, Unternehmen für eine Ansiedlung zu gewinnen und Betriebe in der Region zu halten“, sagt die Oberbürgermeisterin der Lutherstadt Eisleben, Jutta Fischer.

Für die engagierte Kommunalpolitikerin ist Wirtschaftsförderung ein Muss. Nach der Wende gingen in der Region Mansfeld-Südharz Arbeitsplätze in großer Zahl verloren. Die Arbeitslosenquote liegt bis heute über dem Bundesdurchschnitt.



Alexander Treizel und Kathrin Gantz im Gespräch (v. l.)

Seit der politischen Wende hat sich viel getan.

Die Lutherstadt mit ihren rund 25.000 Einwohnern punktete mit einer guten Lage an der Bundesautobahn A38 Leipzig/Halle-Göttingen sowie den Bundesstraßen B 80 und B 180. Hinzu kommt die Nähe zur Metropolregion Halle/Leipzig. Die kommunalen Gewerbe- und Industriegebiete sind fast komplett ausgebaut.

„Wir sind ständig auf der Suche nach neuen Flächen, Hände in den Schoß legen gilt nicht um sie potenziellen Investoren anbieten zu können“, sagt Kathrin Gantz von der Stabsstelle Wirtschaft im Rathaus der Lutherstadt Eisleben. Gegenwärtig entwickelt die Lutherstadt Eisleben eine weitere Industriefläche mit etwa 15 Hektar an der Autobahn südlich des Ortsteiles Rothenschirmbach. Das alleine reicht keinesfalls aus, ergänzt sie und spricht von unterschiedlichsten Bemühungen, dem Mittelstand Wege zu ebnet. Als Beispiel nennt die engagierte Frau die Zusammenarbeit mit dem BVMW. Erst vor wenigen Wochen habe der Stadtrat einer Mitgliedschaft im Unternehmerverband zugestimmt. Beide Partner vereinbarten ein Strategiepapier zur Förderung des Mittelstands.

„Das wollen wir in den kommenden Jahren mit Leben erfüllen“, versichert BVMWKreisgeschäftsführer Alexander Treizel. Es gehe um die Nutzung von Synergieeffekten ebenso, wie um die Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen. Bei allen Vorhaben stehe die Schaffung von Anreizen zur Eigeninitiative für Firmeninhaber, Mitarbeiter und Betriebe im Vordergrund. Dass dabei Netzwerke wie „Wir für Mansfeld-Südharz“ eine wichtige Rolle spielen, versteht sich von selbst, weiß Treizel.

Kathrin Gantz verweist auf eine ganze Reihe von Maßnahmen, die die Lutherstadt Eisleben für den Mittelstand attraktiv machen sollen. Eines unserer Projekte heißt „Lust auf Innenstadt“. Damit reagiere die Kommune auf die Folgen des demografischen Wandels und will rund um den Marktplatz einen urbanen Lebensmittelpunkt, Wirtschaftsraum und Kommunikationsstandort gestalten. Das sei zukunftsfähig und stärke die Stadt, bringe neue Ansiedlungen, statt Wegzug. Dort besteht nicht nur ein charmanter Lebensraum, sondern auch ein wichtiges Wirtschaftsgebiet mit kleinteilig, strukturierten Handels- und Gewerbebetrieben. „Unsere Innenstadt wurde bis zur Wende extrem vernachlässigt. Dieses Erbe verfallender Gebäude kann sich nicht von heute auf morgen zum Besseren wandeln“, erklärt die Oberbürgermeisterin. Die Stadt habe aus diesem Grund seit der Wende Fördermittel aus den Programmen Städtebauförderung, städtebaulicher Denkmalschutz, Stadtumbau OST, URBAN 21 und UNESCO-Welterbestätten in Anspruch genommen.

Diese Mittel sind in die Gestaltung der Gebiete des Stadtbauaus geflossen.

Weiter beteiligte sich die Kommune mit einem eigenen Projekt an der Internationalen Bauausstellung IBA 2010 in Sachsen-Anhalt mit ihren positiven Auswirkungen. Dies zeigt sich besonders bei den zwei UNESCO-Welterbestätten, dem Geburts-

und dem Sterbehause des Reformators Martin Luther. 2017 wird der 500. Jahrestag seines Thesenanschlags begangen, schon heute kommen zunehmend Besucher, um sich Museen ebenso wie die historischen Kirchen anzusehen. Das Zentrum Taufe und der denkmalgeschützte Stadtkern haben sich mittlerweile zu echten Besuchermagneten entwickelt. „Deshalb ist der Tourismus für uns ein harter Wirtschaftsfaktor, kein weicher. Wir freuen uns nun darauf, Gäste in unserer Stadt zum Sachsen-Anhalt-Tag 2017 begrüßen zu dürfen“, sagt Jutta Fischer.

Beim Thema Kommunikation verweist Alexander Treizel auf den immensen Bedarf des Mittelstands und der Bürger nach einer Breitbandversorgung, um Internetanbindungen auch im ländlichen Raum leistungsfähig zu gestalten.

Der Nachholbedarf werde im Gespräch mit Unternehmern deutlich, zeige einen klaren Standortnachteil. Allerdings engagiert sich die Lutherstadt Eisleben und hat sich mit einem Stadtratsbeschluss im April dieses Jahres zum flächendeckenden Ausbau schnellen Internets bekannt. Die Möglichkeit Fördermittel zu nutzen, soll dabei im Blick behalten werden. Vor allem gehe es darum, die letzten weißen Flecken mit völlig unzureichender Anbindung an das weltweite Datennetz zu beseitigen.

Es bleibt dabei, trotz mancher Probleme überwiegen die Chancen des Strukturwandels, zieht Kathrin Gantz ein positives Fazit der Entwicklung in Eisleben in den vergangenen gut 25 Jahren. Es gab Fortschritte, ein positiver Wandel sei ganz klar zu erkennen. (1)

Kathrin Gantz

Leiterin Stabsstelle Wirtschaft, Schule, Jugend, Sport und Fördermittelkoordination

(1) Quelle:

Bundesverband mittelständische Wirtschaft
Unternehmerverband Deutschlands e. V.

Kostenlose Beratung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt aus einer Hand – für Unternehmer, Existenzgründer und Privatpersonen

Künftig finden in den Geschäftsräumen der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH Sprechstage der Investitionsbank Sachsen-Anhalt statt. Es werden kostenfreie Beratungen und Gespräche angeboten.

Für Privatpersonen: Sie sind Besitzer oder Vermieter einer Immobilie und möchten modernisieren oder möchten als Selbstnutzer Wohnraum erwerben, neu bauen bzw. modernisieren?

Für Existenzgründer: Sie möchten sich über das gesamte Beratungs- und Unterstützungsangebot in Sachsen-Anhalt informieren?

Für Unternehmer: Sie möchten z. B. investieren, einen Auftrag vorfinanzieren oder Mitarbeiter einstellen bzw. qualifizieren?

Vorher würden Sie sich aber gern in Ihrer Nähe mit kompetenten Gesprächspartnern *persönlich und kostenlos* zu den für Sie wichtigen Förderungen und Hilfen unterhalten? – Dann nutzen Sie die Beratungsmöglichkeiten der Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt (IB)!

Diese persönlichen Gespräche finden am 07.10., 11.11. und am 02.12.2015 nachmittags bei der

Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH
im „Haus der Wirtschaft“

Ewald-Gnau-Straße 1b
06526 Sangerhauen
statt.

Kontakt: 03464 545990

info@smg-msh.de

www.smg-msh.de

Sachgebiet Öffentlichkeit und Kultur



Herzlichen Glückwunsch zum 65. Hochzeitstag



Die Eheleute Berta und Georg Frank feierten im Kreise ihrer Familie ihren 65. Hochzeitstag.

Das heute noch rüstige Paar hatte sich bereits vor ihrer Umsiedlung im Jahr 1946 in ihrer Heimat kennengelernt.

Auf dem Weg nach Deutschland verloren sich beide aus den Augen und in Eisleben fanden sie wieder zueinander.

Zur Familie gehören heute 2 Kinder, 3 Enkel und 3 Urenkel.

Die Sachgebietsleiterin für Öffentlichkeitsarbeit und Kultur überreichte die Urkunde des Ministerpräsidenten von Sachsen-Anhalt und wünschte den Jubilaren im Namen der Lutherstadt Eisleben noch weitere gemeinsame schöne Jahre im Kreise ihrer Familie.

Wir gratulieren im Monat Oktober 2015 sehr herzlich

in der Lutherstadt Eisleben

Frau Mönnekemeier, Anni	zum 96. Geburtstag
Frau Müller, Frieda	zum 95. Geburtstag
Frau Smirek, Marianne	zum 95. Geburtstag
Frau Erler, Hanna	zum 94. Geburtstag
Frau Franke, Ilse	zum 94. Geburtstag
Frau Golde, Ruth	zum 94. Geburtstag
Frau Kudla, Edith	zum 93. Geburtstag
Frau Bahn, Ilse	zum 93. Geburtstag
Frau Löffler, Ernestine	zum 91. Geburtstag
Frau Sauer, Elfriede	zum 91. Geburtstag
Frau Henrich, Elfriede	zum 91. Geburtstag
Frau Seelig, Hildegard	zum 91. Geburtstag
Herr Hochheim, Otto	zum 90. Geburtstag
Frau Zwanziger, Elfriede	zum 90. Geburtstag
Herr Nowaczyk, Günter	zum 90. Geburtstag
Frau Huth, Hiltraud	zum 90. Geburtstag
Frau Hanewald, Elisabeth	zum 90. Geburtstag
Frau Schrader, Waltraud	zum 85. Geburtstag
Frau Lüdicke, Renate	zum 85. Geburtstag
Frau Hawelka, Ruth	zum 85. Geburtstag
Frau Volkmann, Herta	zum 85. Geburtstag
Frau Busch, Erika	zum 85. Geburtstag

Frau Roy, Gisela	zum 85. Geburtstag
Herr Putscher, Siegfried	zum 85. Geburtstag
Frau Heise, Ruth	zum 85. Geburtstag
Herr Dexel, Hans	zum 85. Geburtstag
Frau Grande, Sieglinde	zum 85. Geburtstag
Herr Latzko, Adolf	zum 80. Geburtstag
Frau Richter, Elvira	zum 80. Geburtstag
Derr Sendek, Alfred	zum 80. Geburtstag
Herr Koch, Manfred	zum 80. Geburtstag
Frau Nette, Walli	zum 80. Geburtstag
Herr Strohschein, Harry	zum 80. Geburtstag
Herr Hoffmann, Harry	zum 80. Geburtstag
Frau Collmann, Irmgard	zum 80. Geburtstag
Herr Roggatz, Hans	zum 80. Geburtstag
Frau Przybilla, Annemarie	zum 80. Geburtstag
Frau Stange, Anita	zum 80. Geburtstag
Frau Selle, Helga	zum 80. Geburtstag
Frau Herzer, Lieselotte	zum 80. Geburtstag
Herr Trauboth, Eckard	zum 80. Geburtstag

in der Lutherstadt Eisleben OT Bischofrode

Frau Fischer, Elli	zum 81. Geburtstag
Frau Wallis, Hannelore	zum 80. Geburtstag

in der Lutherstadt Eisleben OT Hedersleben

Frau Prasche, Anna Marie	zum 87. Geburtstag
Frau Hennewald, Birgitte	zum 82. Geburtstag

in der Lutherstadt Eisleben OT Kleinosterhausen

Frau Prskawetz, Erika	zum 84. Geburtstag
Frau Kaiser, Wally	zum 84. Geburtstag

in der Lutherstadt Eisleben OT Osterhausen

Herr Richter, Hans	zum 88. Geburtstag
Herr Beyer, Hans-Joachim	zum 86. Geburtstag
Herr Geib, Otto	zum 83. Geburtstag

in der Lutherstadt Eisleben OT Polleben

Frau Aermes, Helga	zum 91. Geburtstag
Herr Rothe, Otto	zum 90. Geburtstag
Frau Göhlert, Melitta	zum 87. Geburtstag
Frau Sabrowski, Ilse	zum 87. Geburtstag
Frau Vetter, Marianne	zum 86. Geburtstag
Frau Lieff, Ena	zum 83. Geburtstag
Herr Jasper, Kurt	zum 81. Geburtstag
Herr Herrmann, Kurt	zum 81. Geburtstag

in Lutherstadt Eisleben OT Rothenschirmbach

Frau Wand, Berthilde	zum 84. Geburtstag
Frau Schubert, Jutta	zum 80. Geburtstag

in der Lutherstadt Eisleben OT Schmalzerode

Frau Wedekind, Eleonore	zum 86. Geburtstag
Herr Giesemann, Walter	zum 83. Geburtstag
Frau Bartlitz, Elisabeth	zum 83. Geburtstag

in der Lutherstadt Eisleben OT Sittichenbach

Herr Wallum, Josef	zum 88. Geburtstag
Frau Aschenbrenner, Marie	zum 86. Geburtstag

in Lutherstadt Eisleben OT Unterrißdorf

Frau Weißenborn, Erna	zum 87. Geburtstag
Frau Reimann, Gisela	zum 84. Geburtstag
Frau Wäldchen, Marita	zum 80. Geburtstag

in der Lutherstadt Eisleben OT Volkstedt

Frau Rothe, Johanna	zum 82. Geburtstag
Frau Kappes, Ingrid	zum 81. Geburtstag
Herr Tietze, Dietmar	zum 80. Geburtstag
Herr Koch, Ernst	zum 80. Geburtstag

in der Lutherstadt Eisleben OT Wolferode

Frau Franke, Alice	zum 91. Geburtstag
Frau Röder, Marianne	zum 90. Geburtstag
Herr Spot, Kurt	zum 89. Geburtstag
Frau Geese, Lia	zum 83. Geburtstag
Herr Große, Hans	zum 82. Geburtstag
Frau Wende, Christa	zum 80. Geburtstag

Jubiläen im Monat Oktober 2015**„Goldene Hochzeit“
(50. Ehejubiläum)**

Wie Gold hat die Ehe 50 Jahre allem standgehalten und sich als fest und kostbar erwiesen. Manche Ehepaare wechseln neue Ringe.

Eheleute Christa und Bernd-Jürgen Dreilich
Eheleute Waltraud und Klaus Böttge
Eheleute Hannelore und Klaus-Volker Stein
Eheleute Evamaria und Dr. Lutz Mögling
Eheleute Erika und Helmut Metzner
Eheleute Hanna und Hartmut Thiele

**„Diamantene Hochzeit“
(60. Ehejubiläum)**

Nach 60 Jahren kann die Ehe nichts mehr angreifen, sie ist unzerstörbar geworden. Dies wird bei den folgenden Jubiläen verstärkt ausgedrückt:

Eheleute Vera und Hans Steffen
Eheleute Brigitte und Helmut Hennwald

Mit Ihrem Einverständnis werden wir die Informationen im nächsten Amtsblatt veröffentlichen und legen diese selbstverständlich den Unterlagen des Archivs bei. Von Unterlagen und Fotos, die Sie persönlich im Rathaus abgeben oder per Post an uns senden, werden Kopien erstellt und die Originale erhalten Sie zurück.

Bisher veröffentlichten wir:

- Adolf Damaschke Straße
- Albrechtstraße
- August Bebel Straße
- Carl-Eitz-Weg
- Casper-Güttel-Straße
- Clara-Zetkin-Straße
- Clingensteinstraße
- Diesterwegstraße
- Ferdinand-Neißer-Straße
- Freiesleben Straße
- Friedrich-Engels-Straße
- Friedrich-Wilhelm-August-Fröbel-Straße
- Friedrich-Koenig-Straße
- Friedrich-August-Quenstedt-Straße
- Fritz-Wenck-Straße
- Georg-Spackeler-Straße
- Geschwister-Scholl-Straße
- Goethestraße
- Größlerstraße

Heute:

Hackebornstraße

**Pressestelle****Ansprechpartner Polizei**

Polizeidirektion Süd - Polizeirevier
Mansfeld-Südharz
06295 Lutherstadt Eisleben,
Friedensstraße 7



Regionalbereichsbeamter
Polizeioberkommissar Ingolf Kreutz
03475/ 670314 + 0160 257 6 318
ingolf.kreutz@polizei.sachsen-anhalt.de

Regionalbereichsbeamtin
Polizeihauptmeisterin Christine Brenning
03475/ 670315 + 0160 257 9 504
Christine.Brenning@polizei.sachsen-anhalt.de

**Wer war der Mensch, nach dem
meine Straße benannt wurde?**

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

mit der heutigen Ausgabe setzen wir die Serie fort, die Ihnen die Straßennamen der Lutherstadt Eisleben ein wenig näher bringen wird. Wir möchten vorweg betonen, dass wir uns auf die im Archiv der Lutherstadt Eisleben hinterlegten Unterlagen stützen. Dabei werden wir die Informationen so aussagekräftig wie möglich gestalten. Sollten Sie jedoch noch Ergänzungen haben, verbinden Sie mit der Straße persönliche Erlebnisse, haben Sie Bilder aus längst vergangener Zeit, dann senden Sie uns diese Informationen oder bringen sie einfach im Rathaus der Lutherstadt Eisleben vorbei.

Die Hackebornstraße befindet sich im Ortsteil Helfta. Sie beginnt an der Hauptstraße und endet am Federmarkt.

Die Straße wurde nach Gertrud von Hackeborn benannt. Sie war eine der berühmten Nonnen des Klosters Helfta.

Gertrud von Hackeborn wurde 1232 geboren. Das genaue Geburtsdatum sowie der Geburtsort sind unbekannt. Am 13.04.1291 verstarb sie im Kloster Helfta. Gertrud von Hackeborn kam aus einem gut begüterten Familie. Sie stammte aus dem Geschlecht der Freiherren von Hackeborn. Mechthild von Hackeborn war ihre jüngere leibliche Schwester. Sie war ebenfalls Nonne im Kloster Helfta. Gertrud trat sehr früh in das Zisterzienserinnenkloster Rodardesdorf ein. Bereits 1251 wurde sie mit 19 Jahren zur Äbtissin gewählt. Dieses Amt übte sie bis 1291 aus. Sie war die zweite Äbtissin des 1229 gegründeten Frauenklosters. Im Jahre 1257 wurde auf Veranlassung von Gertrud von Hackeborn das Kloster nach Helpede (heute Helfta) verlegt. Der Grund dafür war die günstigere Lage. Diese Verlegung hatte für das Kloster einen wirtschaftlichen Aufschwung zur Folge. Gertrud von Hackeborn war stets offen für neue Entwicklungen. Ihr Hauptanliegen bestand darin, wirtschaftlich, lokalpolitisch und auch geistlich unabhängig zu sein. Das Kloster in Helfta wurde durch Gertrud von Hackeborn als „Kloster Helfta“ weltweit berühmt. Als Anerkennung für Ihre geleistete Arbeit innerhalb und außerhalb des Klosters, benannte man im Ortsteil Helfta eine Straße nach ihr.

Stadtarchiv
Lutherstadt Eisleben

„Piazza Martin Lutero“ - Lutherplatz in Rom eröffnet



LUTHER WIEDER IN ROM: MARTIN-LUTHER-PLATZ

Ein Stück Sachsen-Anhalt direkt am berühmten Kolosseum Willkommen auf der „Piazza Martin Lutero“

Die Einweihung der „Piazza Martin Lutero“ Teologo Tedesco Della Riforma (1483 - 1546) fand am 16.09.2015 in Rom auf dem Oppio-Hügel neben dem Kolosseum statt.

Eine Delegation von 13 Personen aus der Lutherstadt Eisleben, vom Landkreis Mansfeld-Südharz, der Standortmarketing Mansfeld-Südharz-GmbH, dem Kloster Helfta, der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt, einem Landtagsabgeordneten der CDU und der Agentur für Kunst- und Kulturreisen haben der Zeremonie des Bürgermeisters von Rom, Herrn Ignazio Marino, beigewohnt.

Nachdem der Romexperte Gerd Ucka bei einem Besuch der Lutherstadt Eisleben die Oberbürgermeisterin informierte, dass er von der der ev.-lutherischen Gemeinde in Rom die Information erhielt, dass seit 2009 verschiedene Gruppen, wie Methodisten, Adventisten, Baptisten, Waldenser, Heilsarmee und Lutheraner eine Bitte an die Stadt Rom zur Benennung einer Straße, Treppe oder eines Platzes nach Martin Luther heran trugen, erfolgte lange Zeit nichts.

Erst mit der Bürgermeisterwahl des Sozialdemokraten Ignazio Marino und den Briefen der Oberbürgermeisterin Jutta Fischer mit der Bitte, dem großen Sohn der Lutherstadt Eisleben und Reformator Deutschlands ein Denkmal in Form einer Straßenbenennung zu setzen, führte mit der starken Bewegung aus Rom um Pfarrer Dr. Jens Martin Kruse und der verantwortlichen Organisatorin um Dora Bonandi zum Erfolg. In den Briefen wurde auf die Bedeutung des Reformators und seinem Wirken für eine gerechte, reformierte Kirche hingewiesen, aber auch die Bedeutung für die heutige ökumenische Bewegung der Christen in der Welt wurde hervorgehoben.

Über 500 Menschen folgten der Einweihung der Piazza Lutero. Alle anwesenden Kirchenvertreter, Politiker aus Rom, angereisten Gäste, Bürger von Rom und die Presse selbst, waren über das große allgemeine Interesse an der Einweihung der Piazza Lutero auf dem Oppio Hügel überrascht.

Jutta Fischer überbrachte Grußworte, die in das italienische übersetzt wurden. Sie erregte mit der Delegation aus der Heimat Martin Luthers große Medienaufmerksamkeit. Auch Eduard Jantos, MdL übermittelte Grüße vom Ministerpräsidenten Sachsen-Anhalts, Rainer Haseloff.

„Ich gestehe, ich bin bewegt“, so der Bürgermeister Ignazio Marino, „endlich mal ein Erfolgserlebnis für einen Politiker, der in diesen Tagen enorm unter Druck steht“. Von den großen Problemen, die die Stadt Rom täglich bewältigen muss, konnte sich auch die Delegation aus Lutherstadt Eisleben ein Bild machen. Das sind u.a. marode Wege und Straßen, ein riesiges, nicht zu

kontrollierendes Verkehrsaufkommen, eine unbedingt zu erhaltene historische Bausubstanz des „Alten Roms“ mit den unzähligen Architekturdenkmälern und vielen anderen Problemen. „Rom ist eine offene Stadt, die alle Kulturen und Religionen respektiert und mit ihnen gemeinsam an einer besseren Welt arbeitet“, sagte Marino, „...das geht nur, wenn man Barrieren und Vorurteile überwindet“. Diesen Worten konnte sich die Oberbürgermeisterin Jutta Fischer in Anbetracht unserer eigenen derzeitigen Probleme nur anschließen.



Ignazio Marino und Jutta Fischer bei der Enthüllung.

Herr Marino freute sich sichtlich über den kleinen überreichten Playmobil Luther, den besonderen Keramiksteller mit der Lutherrose und Widmung in Gedenken an diesen Tag sowie Prospektmaterial der Stadt und des Landkreises Mansfeld-Südharz, als Heimatland Martin Luthers. Er bedankte sich überaus höflich und freute sich über die Einladung der Oberbürgermeisterin, die Lutherstadt Eisleben als Geburts- und Sterbeort Martin Luthers mit den UNESCO-Stätten 2017 zu besuchen.

„Mach dich ran“ vor dem Feuerwehrdepot in der Lutherstadt Eisleben



„Mach dich ran“ heißt es am Freitag, dem 9. Oktober 2015 vor der Feuerwache im Breiten Weg 105 in 06295 Lutherstadt Eisleben. Hier zeichnet das „Mach dich ran“ – Team ab 15:00 Uhr das Spiel für die beliebte Fernsehshow des Mitteldeutschen Rundfunks auf. Und Sie, liebe Leser, können nicht nur dabei sein, sondern auch mitmachen. Es muss wieder getippt werden, wie Moderator Mario D. Richardt einen kleinen Test besteht. Dieser wird vorher nicht verraten. Unter allen, die sich am Spiel des Unterhaltungsprogramms beteiligen, ermittelt Mario D. Richardt einen Gewinner. Der darf sich die Tagesaufgabe anschauen und muss raten: Hat das „Mach dich ran“ - Team seine Tagesaufgabe erfüllt oder nicht?

Wenn der Tipp des Winners mit der Realität übereinstimmt, gewinnt er 1.000 Euro.

Gesendet wird die Aufzeichnung aus der Lutherstadt Eisleben am Montag, dem 2. November 2015 um 19:50 Uhr im MDR.

Besuchen Sie uns im Internet

www.wittich.de

Familienfest im Wohngebiet Gerbstedter Straße

Auf gute Nachbarschaft



Die Landeskirchliche Gemeinschaft, unterstützt von dem Eisleber Bündnis „Meine Stadt und ICH“, riefen am Freitag, dem 04.09.2015 zu einem Familienfest auf.

Mit dabei waren das Mehrgenerationenhaus „Sternschnuppe“ und der Hettstedter „Tiegel“, die Streetworker der Lutherstadt Eisleben, der Mansfelder Sportverein (MSV) und der Verein PEGASUS. Herr Schmidt von der Landeskirchlichen Gemeinschaft begrüßte alle interessierten Bewohner des Wohngebietes und rief zu einem friedlichen Miteinander auf.

Oberbürgermeisterin Jutta Fischer bedankte sich bei den Organisatoren und betonte in ihren Worten, wie wichtig es ist, dass man sich hier quasi auf der Straße trifft und miteinander ins Gespräch kommt. Den Beteiligten nicht unbekannt war Herr Hauschild vom Verein PEGASUS. Herr Hauschild betreut mit seinem Verein u. a. die in der Lutherstadt Eisleben lebenden ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger. Er sprach über die Arbeit des Vereins und wies auch auf seine Sorgen und Nöte hin.

Neben Musik und Beschäftigung für die Kleinsten konnten die Besucher des Festes landestypische Speisen kosten. Diese wurden von den Mitarbeitern des Vereins Pegasus gemeinsam mit den durch sie betreuten Menschen vorbereitet.

Es war ein sehr buntes und friedliches Fest, bei dem auch die Landrätin des Landkreises Mansfeld-Südharz, Dr. Angelika Klein, vorbeischaute und mit den Besuchern ins Gespräch kam.



Siegesbote von Marathon

Der „Siegesbote“ am Schloßplatz erstrahlt wieder im vollen Glanz

Das Denkmal in der Lutherstadt Eisleben wurde komplettiert und mit einem kupferpigmentierten Imitationsanstrich versehen.

Am Freitag, dem 04.09.2015, 11:00 Uhr konnte die Oberbürgermeisterin der Lutherstadt Eisleben, Jutta Fischer,

dieses Denkmal wieder übergeben.

Zu diesem Anlass bedankte sich die Oberbürgermeisterin bei den Spendern, die diese Sanierung unterstützt hatten.

Das sind die Volks- und Raiffeisenbank e.G., der Lions-Förderverein Lutherstadt Eisleben e. V., Stefanie Hoppe, Edelinde und Matthias Hoppe, Helmut Kube, Familie Winkler, bei Familie Stettler sowie bei Rita und Peter Pfützner (Bürgermeister a.D.). Die Arbeiten führte die Firma „KUNSTGIESSEREI BILDGUSS GEBR. IHLE“ aus Dresden aus. Fachlich beraten wurde die Dresdner Firma von dem in der Lutherstadt Eisleben bekannten Restaurator Wolfgang Conrad.

Das Denkmal wurde im Jahr 2013 beschädigt. Der Figur auf dem Sockel wurde der Zweig mit einem Teil der Hand abgerissen.



Bild von Hilmar Burghardt

Das Denkmal stellt den „Siegesboten von Marathon“ dar. Es wurde am 12. April 1927 als ein Geschenk des hier in der Stadt bis 1926 etablierten Lehrerseminars übergeben und brachte Dankbarkeit für die in der hundertjährigen Geschichte der Bildungseinrichtung gewährten Hilfe und Unterstützung der Stadt zum Ausdruck.

Im Jahr 1990 wurde beschlossen, dieses Denkmal am Schloßplatz einer Renovierung zu unterziehen. Beim Abnehmen zerfiel es jedoch in mehrere Einzelteile.

Im Jahr 1993 erklärte sich der Bankvorstand der Volks- und Raiffeisenbank in Eisleben bereit, die anfallenden Kosten zu übernehmen.

Nun stand die Komplettierung/Restaurierung an. Bereits im Vorfeld hatten sich zahlreiche Spender bereit erklärt, sich an der Finanzierung zu beteiligen. Diese Spenden deckten aber nicht die entstandenen Kosten ab. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, zweckgebunden Spenden für das Denkmal der Lutherstadt Eisleben zu überreichen.

Die Statue auf dem Denkmal ist ein Zinknachguss der Plastik von Max Kruse/1881. Er gewann damit eine Goldmedaille und das Original steht heute in der „Alten Nationalgalerie Berlin“.

Der Zinguss wurde damals galvanisch mit einer Kupferschicht überzogen.

Die kupferpigmentierte Imitationsschicht nähert sich dem Urzustand an.

Die Bronze illustriert die griechische Sage, die Plutarch überlieferte: Der Bote Pheidippides lief im Jahre 490 v. Chr. von Marathon nach Athen, um den Sieg über die Perser zu verkünden. Nachdem er die Strecke von etwa 40 Kilometern gelaufen war und seine Botschaft „NENIKHKAMEN“ – „Wir haben gesiegt“ – überbracht hatte, starb er vor Erschöpfung. In Anlehnung daran wurde 1908 bei den Olympischen Sommerspielen in London der Marathonlauf mit einer Strecke von 42,195 Kilometern etabliert.

Quelle: Ketterer Kunst GmbH & Co. KG

Richtfest für den Geriatrieneubau an der HELIOS Klinik Lutherstadt Eisleben



Der zweigeschossige Anbau des Geriatriischen Zentrums Mansfeld-Südharz schreitet mit großen Schritten voran: Erfolgte im Ende Februar die Grundsteinlegung für den Anbau, so kann jetzt bereits Richtfest begangen werden. „Ziel ist es, mit dieser modernen, auf die Bedürfnisse älterer und alter Mitbürger zugeschnittenen Einrichtung eine noch bessere medizinische Versorgung insbesondere hochbetagter, zu meist mehrfach erkrankter Patienten sicherzustellen“, erklärt Mario Schulter, Klinikgeschäftsführer der HELIOS Klinik Lutherstadt Eisleben

Die Bauarbeiten am Geriatrieneubau gehen zügig und planmäßig voran. Dafür bedankte sich der Klinikgeschäftsführer in seiner Begrüßung ausdrücklich bei den Bauarbeitern und allen beteiligten Firmen. Nach den Grußworten der Landrätin Frau Dr. Klein und der Oberbürgermeisterin Frau Fischer sprach der Oberbauleiter Herr Frank Raabe den Richtspruch und wünschte Glück für die Zukunft. Im Erweiterungsbau werden nach Fertigstellung 39 Betten und 15 Plätze in der Tagesklinik zur Verfügung stehen. Im Neubau werden die Patienten helle, moderne Zimmer antreffen, die mit behindertenfreundlichen Sanitärbereichen ausgestattet sind.



Nach dem Richtspruch schlägt der Bauherr, Klinikgeschäftsführer Mario Schulter, den Nagel ein.

In der ersten Etage findet die Geriatrie Station ihren Platz. Da die Behandlungsziele eines stationären Aufenthaltes in der Geriatrie gerade die Wiedererlangung von Mobilität und Selbstständigkeit ihrer betagten Patienten umfassen, erfolgen hierneben medizinischen auch physio- und ergotherapeutische Behandlungen sowie die psychologische und logopädische Betreuung. Im Erdgeschoss zieht die Tagesklinik mit den dazugehörigen Therapie- und Aufenthaltsräumen ein. Als moderne Einrichtung bietet sie dann alle Möglichkeiten der Untersuchung und Behandlung älterer Patienten, die keiner stationären Behandlung bedürfen. Zu ihren zentralen Therapiezielen zählt die Wiedererlangung beziehungsweise Erhaltung der Selbstständigkeit älterer und allein-stehender Menschen. Eine Parkanlage mit Therapiergarten und Kommunikationszonen wird dabei eine wesentliche Rolle spielen.

Zahlen, Daten, Fakten

Zeittafel:

- Seit Januar 2015 vorbereitende Bautätigkeiten
- 20. Februar 2015 Grundsteinlegung
- 1. September 2015 Beginn Innenausbau
- 11. September 2015 Richtfest
- 14. September Beginn Dacharbeiten
- voraussichtlich 2. Halbjahr 2016 Einweihung

Fakten:

- Investitionssumme: 6,3 Millionen Euro 100 % Fördermittel des Landes Sachsen-Anhalt
- 39 stationäre geriatriische Betten und 15 Plätze in der Tagesklinik
- Zwei Geschosse

Uhr am Klosterplatz zeigt GPS-gesteuert die Uhrzeit

Viele Eisleber werden sich noch an die Uhr am Busbahnhof auf dem Klosterplatz erinnern.

Als der neu gestaltete Klosterplatz am 4. Juni 2015 der Öffentlichkeit übergeben wurde, war eine Uhr ein Thema unter den zahlreichen Schaulustigen.

Seit Mittwoch, dem 2. September 2015 zeigt nun wieder eine Uhr den Besuchern und Fahrgästen an diesem Platz die Uhrzeit an.

Versehen wurde diese Uhr mit vier sich drehenden Werbetafeln. Die Tafeln weisen auf die beiden Mitinvestoren, die Stadtwerke der Lutherstadt Eisleben GmbH (SLE) und die Wohnungsbaugesellschaft Lutherstadt Eisleben mbH (WOBAU), hin.



Insgesamt hat die Uhr eine Höhe von 5,62 m. Hersteller der Uhr war die Firma ST – Vitrinen Trautmann aus Bielefeld. Die Zeiger der vier Zifferblätter werden von einer Mutteruhr angetrieben. Die sekundengenaue Zeit erhält die Mutteruhr über ein von einem Satelliten gesendetes Zeitsignal.

Die Fundamentarbeiten übernahm die Firma Bauunternehmen Frank Sachse aus Hergisdorf und die Metallarbeiten die Firma Schmiede und Bauschlosserei Groß aus Helbra.

Diese Information wurde von Thilo Muth, Fachbereich 3 – Sachgebiet Tiefbau der Lutherstadt Eisleben, übermittelt.

Die anwesenden Vertreter Martina Hering - Geschäftsführerin SLE, Jutta Fischer - Oberbürgermeisterin der Lutherstadt Eisleben und Steve Richter - Vertreter der WOBAU wünschten sich, dass diese Uhr störungsfrei läuft und von Vandalismus verschont bleibt.



Amtsblatt Lutherstadt Eisleben

Amtliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben
mit den Ortschaften Bischofrode, Burgsdorf, Hedersleben, Osterhausen,
Polleben, Rothenschirmbach, Schmalzerode, Unterrifdorf,
Volkstedt und Wolferode

- Herausgeber:

Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben
PF 01331, 06282 Lutherstadt Eisleben,
Telefon: 0 34 75/6 55-0, Telefax: 0 34 75/60 25 33
Internet: www.lutherstadt-eisleben.de,

E-Mail: webmaster@lutherstadt-eisleben.de

Erscheinungsweise: Monatlich, Zustellung kostenlos an alle erreichbaren Haushalte
Redaktion: Pressestelle der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben,
Telefon: 0 34 75/65 51 41

- Verlag und Druck:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (03535) 4 89-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG;
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agn/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Entertainer der Lutherstadt Eisleben - Jost Naumann - on tour



www.jostnaumann.de

Ab November/Blauer Salon im Centrakabarett Leipzig
www.centrakabarett.de/blauosalon

Jugendfeuerwehr Helfta erringt Pokal bei den Deutschen Meisterschaften

Die Jugendfeuerwehr Helfta erlebte gemeinsam mit ihren Fans und Schlachtenbummlern ein unvergessliches Wochenende vom 4. bis 6. September 2015 in Montabaur (Westerwaldkreis, Rheinland-Pfalz) bei den Deutschen Meisterschaften im Bundeswettbewerb der Deutschen Jugendfeuerwehr.

Bereits am Freitag machten sich 16 Jugendliche und 7 Betreuer auf den Weg nach Montabaur (Rheinland-Pfalz) zu den Deutschen Meisterschaften.

Hatten sie doch bereits im vergangenen Jahr als amtierender Landesmeister Sachsen-Anhalts bei den Landesmeisterschaften in Laucha an der Unstrut (Burgenlandkreis) den Grundstein und somit das Ticket hierfür gelöst.

Die Freude auf dieses Abenteuer stand den Jugendlichen bereits bei der Abfahrt ins Gesicht geschrieben, allerdings war auch eine gewisse Anspannung nicht zuletzt bei den Betreuer zu bemerken. Mittlerweile ist es zwar für die Jugendfeuerwehr Helfta die 6. Teilnahme in Folge an den Deutschen Meisterschaften, aber es ist niemals ein Selbstläufer und es steckt ein seit Jahren kontinuierliches Training und eine hervorragende Nachwuchsarbeit dahinter, bedenkt man, dass sich in Montabaur die besten 30 Jugendfeuerwehren Deutschlands im Bundeswettbewerb der Deutschen Jugendfeuerwehr messen, von rund 18.000 Jugendfeuerwehren in ganz Deutschland.

Gut gelaunt kamen die Helftaer in Montabaur an und fanden hervorragende Bedingungen vor, kurze Wege zwischen der Unterkunft in einer Berufsschule und den Wettbewerbsstätten. Hier hatte die Deutsche Jugendfeuerwehr, der Kreisfeuerwehrverband Westerwaldkreis e. V. und die Feuerwehr Montabaur gute Arbeit geleistet.

Die Jugendlichen waren stolz, bei der abendlichen Eröffnungsveranstaltung am Marktplatz in Montabaur, die heimischen Farben der Lutherstadt Eisleben, des Landkreis Mansfeld-Südharz und gemeinsam mit der Jugendfeuerwehr Magdeburg-Olvenstedt das Land Sachsen-Anhalt zu vertreten und als repräsentativer Botschafter zu fungieren.



Die „Sachsen-Anhaltiner“ mit dem so genannten „Cup-Song“

Am Samstagvormittag stand bereits das Training im A-Teil, einer feuerwehrtechnischen Grundübung und im B-Teil, einem 400-m-Staffellauf auf dem Programm. Hier nutzte die im Vergleich zu den letzten Landesmeisterschaften stark verjüngte Helftaer Mannschaft (Durchschnittsalter 13 Jahre) die Chance nochmal die gelernten Tätigkeiten zu festigen und sich mit den Material bzw. den Stadion unter Wettkampfbedingungen vertraut zu machen und zeigte in beiden Teilen eine tadellose Leistung. Im A-Teil sind neben einer simulierten Brandbekämpfung mit 3 Rohren auch Knoten und Stiche möglichst schnell und fehlerfrei zu binden. Im B-Teil sind innerhalb des Staffellaufes verschiedene feuerwehrtechnische Grundtätigkeiten zu leisten und das möglichst in kürzester Zeit.

Da es in beiden Teilen eine altersabhängige Zeit- bzw. Punktvorgabe gibt, welche am Ende auch über die Platzierungen entscheidet, ging eine der jüngsten Mannschaften der Jugendfeuerwehr Helfta die jemals auf Landes- oder Bundesebene teilnahm an den Start. Dies zeigt umso mehr den beispielhaften Teamgeist der Jugendfeuerwehr Helfta, hier unterstützt man sich gegenseitig, Wissen und Erfahrungen werden lückenlos von Generation zu Generation weiter gegeben.



Sachsen-Anhalt-Team:
Jugendfeuerwehr Magdeburg-Olvenstedt und Helfta

Am frühen Samstagnachmittag trafen zahlreiche Fans und Schlachtenbummler der Jugendfeuerwehr Helfta ein, um diese anzufeuern und tatkräftig zu unterstützen. An dieser Stelle auch nochmal ein Dankeschön an die zahlreichen Sponsoren für die wertvolle Unterstützung u. a. für die Reiseverpflegung beim Obstbaubetrieb Heinz Friedrich und Autohaus Peter Eichner oder für die Bereitsstellung von Kleinbussen für die Reisegruppe beim Autohaus Schneider und Taxi-Quick. Am Samstagabend fand dann der Kreativteil der Deutschen Meisterschaften statt,

494. Eisleber



Im Zwiegespräch mit dem Herold



MDR-Jump,
Medienpartner der Wiese



Die Oberbürgermeisterin und
das Duo „Elsterglanz“



Festumzug zur Wiese



Festumzug zur Wiese, Tausende säumen die Straße



Festumzug zur Wiese, Bergbautradition



Stargast
Michelle und Gisela Weser



Wiesenschützenkönigin 2015 -
Christel Köhler



Auf eine friedliche Wiese

Wiesenmarkt



Prost auf die
494. Eisleber Wiese



Action



Karnevalsverein der Lutherstadt Eisleben



Willkommensgruß der Lutherstadt



Historische Feuerwehr aus Eisleben



Am Abend



Abschlussfeuerwerk



Benefizspiel 2015 die Jugendfeuerwehr erhält 1.550,73 Euro

Aus und vorbei, 4 Tage Eisleber Wiesenmarkt 2015!

Es war nicht das Beste, sondern wirklich das Allerbeste, was die Wiese in diesem Jahr zu bieten hatte. Ein wahrhaft beeindruckender Ausdruck von Stärke und Leistungsfähigkeit, wie der Wiesenmarkt von Jahr zu Jahr sich steigern kann. Auch ohne Kaiserwetter hat diese Veranstaltung gezeigt, was sie auf dem „Kasten“ hat. Es war ein erfolgreicher Wiesenmarkt, was für uns als Veranstalter der schönste Lohn für die monatelange Mühe der Vorbereitung ist. Das Publikum strömte in Massen zu ihrer Wiese, ohne die das Ganze nicht das wäre, was sie jetzt ist. Deshalb gilt unserem Publikum auch der erste und ein besonderer Dank, neben dem
Schaustellern, Händlern und natürlich den vielen fleißigen Helfern und Mitwirkenden vor und hinter den Kulissen.

Wir sagen von ganzen Herzen „Dankeschön“ für alles.

Michalski
Betriebsleiter

hier hat jedes Bundesland einen 5- bis 6-minütigen Beitrag in Form von Tanz, Musik oder Theater darzubieten, um neben den feuerwehrtechnischen und sportlichen Elementen auch mal die kreative Seite der Jugendarbeit in den Fokus zu rücken. In dem so genannten C-Teil unter dem Slogan „We' re Creative“ können auch gemischte Mannschaften aus einem Bundesland an den Start gehen. Die Jugendfeuerwehr Helfta hatte sich im Teilnehmerfeld von 19 Beiträgen gemeinsam mit der Jugendfeuerwehr Magdeburg-Olvenstedt als „Sachsen-Anhaltiner“ den so genannten „Cup-Song“ ausgesucht.

Untermalt wurde das ganze durch eine gemeinsam einstudierte Choreographie unter Schwarzlicht-Effekten. Aufgrund der Entfernung beider Städte trainierte jede Jugendfeuerwehr diesen gemeinsamen Beitrag für sich und die Betreuer schickten sich Videos und verständigten sich so über den Übungsfortschritt. Das erste gemeinsame Training fand erst in Montabaur statt und umso mehr ist die tadellose Leistung beider Jugendfeuerwehren in dem C-Teil nicht hoch genug einzustufen, alle Jugendlichen verstanden sich sofort auf Anhieb gut und das merkte man auch beim Auftritt.

Zur Siegerehrung war die Anspannung zum zerreißen gespannt, waren doch einige sehr gute Beiträge darunter. Als es immer weiter Richtung Platz Eins ging wurde das nicht zu träumen gewagte dann doch Gewissheit und die Freude war ausgelassen, man lag sich in den Armen. Die Jugendfeuerwehren Helfta und Magdeburg-Olvenstedt haben den C-Teil gewonnen und sind somit Deutscher Meister im Kreativteil beim Bundeswettbewerb der Deutschen Jugendfeuerwehr. Es war ein unvergesslicher Moment, Freudentränen und zahlreiche Glückwünsche umrahmten dann die erneute Aufführung des Siegerbeitrages aus Sachsen-Anhalt, die Jugendlichen und Betreuer war überglücklich.

Am Sonntag wollten dann alle natürlich getragen von den Erfolgen im C-Teil vom Vortag, auch gute Leistungen im A- und B-Teil bestaunen können, denn es stand der Wettbewerbstag der Deutschen Meisterschaften auf dem Programm. Und die Jugendlichen zeigten eine hervorragende Leistung und riefen ihr Potential vollends ab. Die Schlachtenbummler und Fans sahen einen fehlerfreien A-Teil mit einer guten Zeit bei den Knoten und Stichen. Der Grundstein für eine historische Leistung war gelegt worden. Aber die Spannung war immer noch sehr hoch, galt es doch noch den B-Teil bestmöglichst zu absolvieren. Aber auch hier zeigte die Jugendfeuerwehr Helfta eine fehlerfreie Leistung, getragen von der Anfeuerungsrufen der Fans, in einer sehr guten Zeit, welche sogar die Trainingsergebnisse toppte. Am Ende belegte die Jugendfeuerwehr Helfta mit 1.412 Punkten einen hervorragenden 15. Platz von 30. Teilnehmern bei den Deutschen Meisterschaften. Dies ist die beste Platzierung der Helftaer bei Deutschen Meisterschaften und bedeutete gleichzeitig einen neuen Punkterekord für die junge Mannschaft. Die Jugendfeuerwehr Magdeburg-Olvenstedt belegte einen guten 16. Platz.

In Helfta angekommen, wurden die Jugendlichen und die Schlachtenbummler von zahlreichen Feuerwehrmitgliedern, Eltern und Fans ganz herzlich begrüßt, denn die hervorragenden Leistungen hatten sich bereits wie ein Lauffeuer verbreitet. Voller Stolz gehörte die Oberbürgermeisterin der Lutherstadt Eisleben Jutta Fischer zu den ersten Gratulanten am Helftaer Gerätehaus. Man stieß noch gemeinsam auf die tollen Erfolge und Erlebnisse an, welche die Jugendfeuerwehr Helfta aus Montabaur mit in Ihre Heimatstadt gebracht hatten.

Die Jugendfeuerwehr Helfta bedankt sich bei allen Freunden und Schlachtenbummlern, ebenso bei der Lutherstadt Eisleben, dem Kreisfeuerwehrverband Mansfeld-Südharz e. V. mit der Kreisjugendfeuerwehr, dem Landesfeuerwehrverband Sachsen-Anhalt e. V. mit der Landesjugendfeuerwehr und den Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Helfta e. V. für die finanzielle Unterstützung.

Berufsfeuerwehrwochenende 2015



Am Wochenende vom 28.08. – 30.08.2015 war mehr als sonst im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Luth. Eisleben los. Die Jugendfeuerwehr führte ihr Berufsfeuerwehrwochenende durch.

Das bedeutet, die Jugendlichen der Jugendfeuerwehr Luth. Eisleben schliefen in der Feuerwehr, führten zusammen Ausbildungen durch und, wie es nun mal bei einer richtigen Berufsfeuerwehr ist, fuhren sie natürlich auch zu zahlreichen Einsätzen, die die Betreuer vorher natürlich planten, so dass keinerlei Gefährdung entstehen konnte.

Punkt 16 Uhr war also Schichtbeginn unserer neuen Jugendberufsfeuerwehr in Eisleben. Wie es sich gehört, wurde gleich die Einteilung, welcher Jugendliche welche Aufgabe hat, vorgenommen.

Dieses Mal durften wir die Jugendfeuerwehr aus Polleben bei uns als Gäste begrüßen.

Nach der Einteilung und einer kleiner Pause zum gegenseitigen Kennenlernen folgte auch gleich die Ausbildung. Unter anderem wurde die Fahrzeug- und Gerätekunde vertieft. Da wir auch „Atemschutzgeräteträger“ hatten, wurden sie in die Taktiken des Innenangriffes eingewiesen.

Auf dem Programm stand ebenfalls die Ausbildung am schweren Gerät, also die technische Hilfeleistung.

Natürlich machte den Jugendlichen die Ausbildung Spaß, dennoch wollten sie auch endlich den ersten Einsatz fahren.

Kurz vor 18 Uhr knackten dann die Lautsprecher der Feuerwehr und die langersehnte Durchsage: „Einsatz Alarm für die Jugendfeuerwehr Luth. Eisleben“ kam. Alles lief durcheinander, da war mal da ein Jugendlicher auf dem falschen Auto, da wurde hier mal ein Ausrüstungsgegenstand vergessen. Nachdem alles passte, meldete der Zugführer, ein erfahrener Kamerad der Einsatzabteilung, dass es sich um mehrere Papierkorbbrände handelt. Diese wurden dann schnell mit 2 C-Rohren und 2 Trupps unter Atemschutz liquidiert.

Getreu dem Motto: „Nach dem Einsatz, ist vor dem Einsatz“ hatten die Jugendlichen, nachdem wir wieder ins Gerätehaus eingerückt waren, eine Menge zu tun. Die dreckigen Schläuche zu wechseln und die Einsatzfahrzeuge wieder auf Vordermann zu bringen, um nur zwei von vielen Aufgaben zu nennen.

Immer noch voller Adrenalin machten sich die Floriansjünger frisch und hatten dann ein bisschen Freizeit, bis die Betreuer das Abendessen ausriefen. Es gab leckere Bockwürste im Brötchen und verschiedene Salate, die die Kameraden freundlicher Weise zur Verfügung gestellt hatten.

Nach einer Verdauungspause fuhren einige Betreuer raus, um den nächsten Einsatz vorzubereiten. Diesmal hieß es „Personensuche“. Mit insgesamt 5 Fahrzeugen und 36 Einsatzkräften rückten die jungen Brandbekämpfer an, um die vermissten Personen wiederzufinden.

Auch hier hieß es wieder, nach dem alle Personen dem Rettungsdienst übergeben worden waren, dass alle benutzten Gerätschaften wieder einsatztauglich hergestellt werden mussten.

Diesmal war die Herausforderung ein wenig größer, da die Jugendlichen in einem Wald unterwegs waren und dementsprechend viel Schmutz mit in die Fahrzeuge brachten. Aber weder Murren, noch Knurren waren zu hören. Im Gegenteil, sie erzählten sich eifrig, wie sie denn den Einsatz in der Dunkelheit erleben. Da wurde das Reinigen fast zu Nebensache.

Für den Freitag reichte es aber dann doch und so gingen alle ziemlich erschöpft zu Bett.

Gut, dass die Jugendlichen am Vortag früh zu Bett gingen, denn am Samstag gegen 9 Uhr schallte die Einsatz-Alarmierung durch das Gerätehaus.

Jetzt ging es auf das Wiesengelände, dort wurde eine große Ölspur gemeldet, welche die Betreuer vorher mit Kakaowasser austreten.

Ausbildungsschwerpunkt war am Samstag die technische Hilfeleistung. Hier wurde ein KFZ mittels schweren Gerätes, also Spreitzer und Schere, zerschnitten. Das war das Highlight des Tages. Auch die Jugendlichen durften selber Hand anlegen.

Nach dem noch einige Alarmierungen kamen, wie Person unter Brücke eingeklemmt, Unratbrand und ein Gebäudebrand, ging der letzte Alarm für dieses Wochenende ein. Wir mussten auf das Gelände des ASV, um dort einen Flächenbrand zu löschen.

Nachdem das erledigt war, wurden die Jugendlichen gleich dort verköstigt. Es gab leckeres Gegrilltes.

So neigte sich das Berufsfeuerwehrwochenende dem Ende zu.

Am Sonntag hieß es dann nochmal, das ganze Gerätehaus schrubben, bis alles blitzte.

Wir möchten nochmal Danke sagen. Danke an die Jugendfeuerwehr Polleben, dass die Zusammenarbeit so gut geklappt hat. Ein großes Dankeschön geht an unseren Wehrleiter Renè Wunderlich, da er uns tatkräftig unterstützt hat. Unser Förderverein ermöglichte die Verpflegung sowie das Abschlussgeschenk für die Jugendlichen und für die Betreuer.

Auch ein Dankeschön geht an den Brand- u. Katastrophenschutz Landkreis Mansfeld - Südharz für die Bereitstellung des TSF-W.

Abnahme der Leistungsspange in Dessau

Am Samstag, dem 19.09.2015 fand in Dessau-Roßlau im Paul-Greifzu-Stadion die Abnahme der Leistungsspange statt. Die Leistungsspange ist das höchste Abzeichen, das in der Jugendfeuerwehr (JF) verliehen werden kann und ist auch gleichzeitig der erste Teil der Grundausbildung. Die Jugendlichen im Alter von 15 und 18 Jahren mussten drei feuerwehrtechnische Disziplinen absolvieren.

Es sind: Gruppe im Löscheinsatz, Schnelligkeitsübung und der Wissenstest.

Hinzu kommen noch zwei sportliche Disziplinen, wie Staffellauf (1500 m) und Kugelstoßen. Auch das Auftreten und die Disziplin der jeweiligen Mannschaften wurden bewertet.

Die Jugendfeuerwehr Lutherstadt Eisleben stellte mit der Jugendfeuerwehr Polleben, Röblingen am See, Erdeborn und Lüttchendorf zusammen zwei Mannschaften (JF Mansfelder Land 1 u. 2). Insgesamt waren 4 Mannschaften aus dem Landkreis Mansfeld- Südharz dort vertreten. Die JF Helbra/Hettstedt, JF Sangerhausen und die JF Mansfelder Land 1 u. 2.

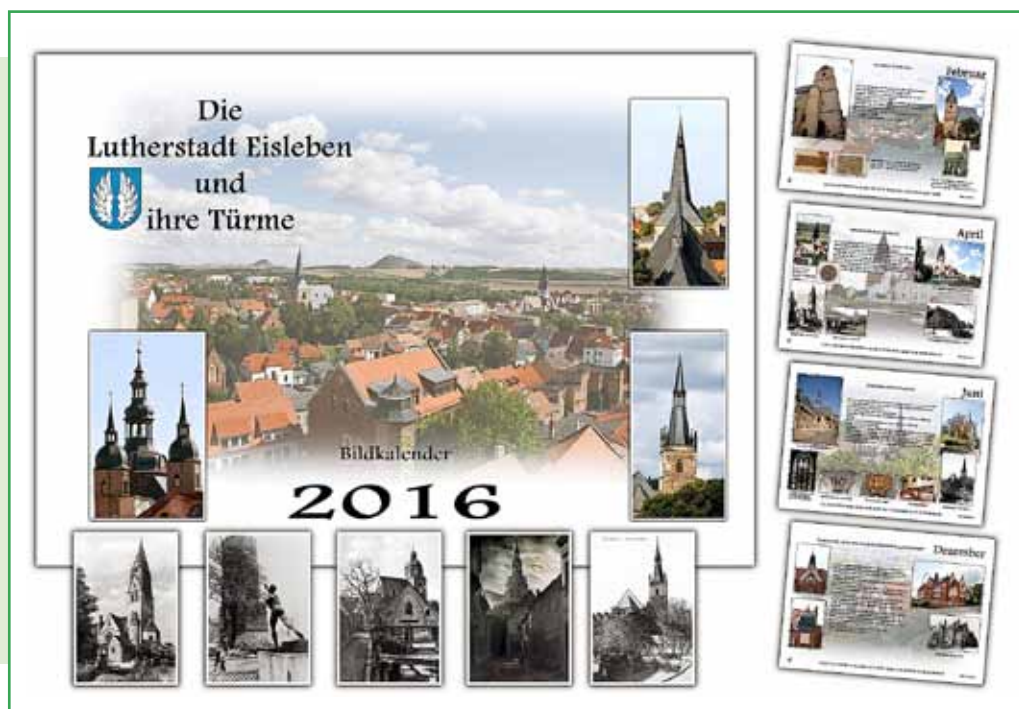
Alle vier Mannschaften haben die Leistungsspange erfolgreich bestanden.



Bildkalender 2016 der Lutherstadt Eisleben erhältlich

Die Lutherstadt Eisleben und ihre Türme.

Dieser Kalender ist in den Formaten A4 und A3 bei Foto Ludenia in der Lutherstadt Eisleben erhältlich.



Vorbereitungskurs für Hospizbegleiter/innen



Am 11. November 2015 beginnt im Heilig-Geist-Stift in der Lutherstadt Eisleben ein neuer Kurs.

Dazu bieten Mitarbeiterinnen des Hospizdienstes Informationsabende an folgenden Tagen an:

Mittwoch: 16.09., 07.10., 21.10. 2015, jeweils 18:30 - 19:30 Uhr in der Begegnungsstätte des Heilig-Geist-Stifts, Halle-sche Str. 38, 06295 Lutherstadt Eisleben.

Sie erhalten Informationen zum Umfang des Kurses. Erfahren, was heißt Begleiten, wie halte ich das aus, wie geht es nach dem Kurs weiter etc.?

Weitere Infos bei Angelika Börstler unter:

0151 188 222 02 bzw. boerstler@kanzlerstiftung.de

Hospizdienst

Veranstaltung der Diabetiker Selbsthilfegruppe



Veranstaltung der Diabetiker Selbsthilfegruppe
am **06.10.2015 – 15.00 Uhr**
in der Cafeteria des Kreisbehindertenverbandes e. V., Landwehr 6, Lutherstadt Eisleben.

Eigenbetrieb Märkte



Eisleber Wochenmarkt

Schleif- und Schärfservice Engelhardt mit Zusatzstand „Welt der Düfte“ kommt an folgenden Tagen zum Eisleber Wochenmarkt:

jeweils donnerstags am 1., 8., 15., 22. und 29. Oktober 2015, 8:00 bis 15:00 Uhr auf dem Marktplatz.

Eigenbetrieb Bäder

Öffnungszeiten und Feriensonderaktion der Schwimmhalle Lutherstadt Eisleben

**Schwimmhalle
der Lutherstadt Eisleben**

Öffnungszeiten:

Montag:	Schul- und Vereinsschwimmen
Dienstag:	13.00 bis 16.00 Uhr und 18.00 bis 21.00 Uhr
Mittwoch:	09.00 bis 21.00 Uhr
Donnerstag:	13.00 bis 16.00 Uhr und 18.00 bis 21.00 Uhr
Freitag:	14.00 bis 19.00 Uhr
Sonntag:	09.00 bis 18.00 Uhr
Sonntag:	09.00 bis 18.00 Uhr <small>*Senioren schwimmen</small>

Friedensstraße 13 · 06295 Lutherstadt Eisleben
Telefon: 03475/602173

Freibadsaison von Anfang Juni bis Ende August

www.eisleber-baeder.de

Schwimmhalle der Lutherstadt Eisleben

Ferien-Sonderaktion

dienstags, donnerstags und freitags
von 10.00 bis 12.00 Uhr

2 Stunden baden - 1 Stunde zahlen

(für alle, die Ferien haben)
Hier steht der Spiel- und Badespaß im Vordergrund - ob Schnorcheln, Flossenschwimmen (bitte selbst mitbringen), Ball spielen oder einfach nur toben.

www.eisleber-baeder.de

Die Oktoberferien in der Schwimmhalle Eisleben!
Ab dem 20. Oktober 2015 ist es endlich wieder so weit, unsere Ferien-Sonderaktion startet in die Herbstferien. Sie gilt bis zum 23. Oktober 2015. Das heißt, alle Schüler können Dienstag, Donnerstag und Freitag in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr 2 Stunden baden und zahlen dafür nur 1 Stunde. Schnappt euch eure Schnorchel, Flossen, Wasserbälle etc. und ab mit euch in die Schwimmhalle. In den Ferien hat die Schwimmhalle, zu den gewohnten Öffnungszeiten, dienstags von 13.00 bis 21.00 Uhr und donnerstags von 16.00 bis 21.00 Uhr durchgehend geöffnet. Am 3. Oktober und am 31. Oktober 2015 bleibt die Schwimmhalle ganztägig geschlossen (wegen Feiertagen).

**Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, der 28. Oktober 2015**

**Nächster Redaktionsschluss:
Freitag, der 16. Oktober 2015**

Informationen aus den Ortschaften

Hedersleben/Oberrißdorf

Information des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister, Lars Jennert, informiert, dass die Sprechstunde im Ortschaftsbüro ab November wie folgt geändert wird: Die Sprechstunde findet am letzter Dienstag im Monat in der Zeit von 18:00 - 19:00 Uhr statt.

Adresse: Lawekestraße 4

06295 Lutherstadt Eisleben OT Hedersleben

Telefon: 034773 20 304, Fax: 034773 21 076

E-Mail: Amt@hedersleben.eu

7. Hederslebener Börse und Flohmarkt

Am

03. Oktober 2015

findet zum siebten Mal eine Börse für Baby-, Kinder- und Erwachsenenbekleidung, Spielzeug, Bücher, Konsolenspiele und vieles andere mehr statt.

Es gibt Kaffee und Kuchen - zum „Dort“ genießen oder auch einfach zum mitnehmen!



Wo: Amtshaus
06295 Hedersleben,
Lawekestraße 4

Zeit: 14.00 - 16.00 Uhr

Nähere Informationen und Anmeldungen ab 18 Uhr unter
034773-20343 oder 0160-3064651.

„Hedersleber Heimat- und Kulturverein“ e.V.

Spendenaufruf!

Halloween in Hedersleben

Am 30. Oktober 2015, ab 15.00 Uhr, wird auf dem Amtshof wieder gebastelt und geschnitzt. Der „Hedersleber Heimat- und Kulturverein“ e. V. sucht hierfür noch Sponsoren, die den einen oder anderen Kürbis übrig haben. Gern holen wir die Kürbisse ab. Auch gegen eine finanzielle Spende, z. B. für den Kauf von Kürbissen, Schnitzwerkzeugen etc. hätten wir nichts einzuwenden. Bei Bedarf kann hierfür eine Spendenquittung ausgestellt werden. Über die erhaltenen Spenden würden wir im Amtsblatt berichten. Wir würden uns freuen, von Ihnen zu hören, gern mündlich bei einem unserer Mitglieder oder unter 034773 20343 bzw. 0160 3064651. Wir sind Ihnen für Ihre Unterstützung sehr dankbar.

Ihr „Hedersleber Heimat- und Kulturverein“ e. V.

Polleben

Der Förderverein Stephanus Kirche Polleben e. V.



lädt herzlich am 9. Oktober zum Filmabend in die Kirche ein. Gezeigt wird an diesem Abend der Film. „Eisleben – einst und heute – 1970 – 2013“.

Herzlich willkommen in der Stephanus Kirche Polleben, Thomas-Müntzer-Straße/Luthergasse, in der Ortschaft Polleben. Die Vorführung beginnt 19:00 Uhr. Bereits ab 18:00 Uhr kein ein Grillimbiss vor der Kirche eingenommen werden. Der Eintritt beträgt 3,00 Euro

Volkstedt

Laternenumzug

Am 02.10.2015 findet in Volkstedt ein Fackelumzug statt. Dieser startet um 19:30 Uhr am Feuerwehrhaus und wird vom Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Volkstedt e. V. organisiert. Danach ist für das leibliche Wohl gesorgt. Wer noch Lust und Laune hat, kann bei Diskomusik das Tanzbein schwingen.



Mitgliedern der Ortsfeuerwehr Volkstedt sorgen für die notwendige Sicherheit.

Blutspende

Die Ortschaft Volkstedt möchte den Einwohnern Volkstedt wieder die Möglichkeit geben, in unserem Ort freiwillig Blut zu spenden.

Hier ist aber eine Mindestanzahl freiwilliger Spender erforderlich. Dazu bittet die Ortschaft Volkstedt alle Freiwilligen, sich entweder bei den Mitgliedern des Ortschaftsrates Volkstedt, telefonisch im Gemeindebüro unter 03475 604489 oder schriftlich mit einer kurzen Mitteilung (in den Briefkasten am Gemeindebüro) zu melden. Bei einer genügenden Anzahl wird sich der OR Volkstedt mit dem DRK in Verbindung setzen, um die Möglichkeit der Blutspende in Volkstedt zu prüfen, um diese Möglichkeit wieder aufleben zu lassen.



Vielen Dank für Ihre Bereitschaft
Ihr Ortschaftsrat Volkstedt

Wolferode

Sonderausstellung war ein voller Erfolg

Der Tag des offenen Denkmals stand in diesem Jahr unter dem Thema „Handwerk, Technik, Industrie“. Dieses Thema hat der Heimatverein Wolferode aufgegriffen und mit einer Sonderausstellung die Ergebnisse von ganz persönlichen Handwerkskünsten und Techniken gezeigt.



Hierbei handelte es sich um eine Fotoausstellung mit einheitlichen Schmetterlingen fotografiert von Maria Kaul und den kunstvoll gestalteten Ölgemälden ihres Mannes Helmut Kaul. Die 74-Jährige stellte 15 verschiedene Falter in ihrer Farbenprächtigkeit vor. Mit einem „Steckbrief“ wurden zusätzlich viele Informationen zur jeweiligen Art vermittelt. Dass Fotografieren ihre große Leidenschaft ist, hat Maria Kaul schon mit verschiedensten Veröffentlichungen bewiesen. So stehen ihre selbstgeschriebenen und mit eigenen Fotos illustrierten Kinderbücher hoch im Kurs. Bei der Sonderausstellung konnte in einigen ihrer Bücher geblättert werden.

Ihr 76-jähriger Mann Helmut hat die Malerei autodidaktisch erlernt. Seit drei Jahren malt er mit Ölfarben auf Leinwand. Vorlagen für seine Motive sind zum Beispiel Fotos, Postkarten u. Ä. Ein Wolferöder Motiv ist zurzeit in Arbeit.

Überraschend viele Besucher kamen am Tag der offenen Tür zum Heimatverein. Sie schauten und staunten, welche Kunstwerke in mühevoller Kleinarbeit entstanden sind. In angenehmen Gesprächen wurden geduldig die zahlreichen Fragen von den beiden Hobbykünstlern beantwortet.

Auch der sehr informativ gestaltete Ausstellungsraum fand großes Interesse. Einige Besucher nutzen die Möglichkeit in historischen Unterlagen und Dokumente Einsicht zu nehmen.

Für eine besondere Überraschung sorgte Kevin Wieprecht aus Bischofrode. Er übergab dem Heimatverein einen historischen Taschenspiegel vom Friseurmeister Klaus aus Wolferode.

Volkssolidarität und Heimatverein der Ortschaft Wolferode, Oktober 2015 Volkssolidarität Ortsgruppe Wolferode

14.10.2015, 14.30 Uhr

Vortrag über Naturheilkunde in der Begegnungsstätte

28.10.2015, 14.00 Uhr

Kreativ- und Spielenachmittag in der Begegnungsstätte

Heimatverein Wolferode e. V.

03.10.2015, 11.00 Uhr

Tafelenthüllung im ehemaligen Gut Hübner

14.10.2015, 19.00 Uhr

Zusammenkunft im Vereinshaus

Heimatverein Wolferode e. V.

Am Sonnabend, dem 3. Oktober 2015 wird um 11:00 Uhr eine weitere zeitgeschichtliche Tafel im ehem. Gut Hübner (Verbindungsstraße/Ecke Türkeistraße) durch den Heimatverein Wolferode e. V. enthüllt.

Mit diesen Tafeln sollen die Einwohner aber auch insbesondere Besucher und Touristen einen ersten Überblick über die geschichtliche Entwicklung des traditionellen Berg- und Hüttenleutedorfes Wolferode erhalten.

Mit den unterschiedlichen Tafeln werden auch Hinweise auf besondere Sehenswürdigkeiten im Ort gegeben. Die neue Tafel erinnert an die Zeit, als Wolferode ein typisches Berg- und Hüttenleutedorf war. Insgesamt werden einmal acht Tafeln über die Geschichte von Wolferode informieren.

4. Wolferöder Kürbisschnitzen bei der Feuerwehr

Am 24. Oktober 2015 dreht sich bei der Feuerwehr Wolferode alles rund um Kürbisse.

Alle Interessierten Einwohner, insbesondere Kinder und Jugendliche, werden hiermit ab 14 Uhr zum Kürbisschnitzen ins Feuerwehrgerätehaus in die Wimmelburger Straße 1c eingeladen. Die Kürbisse werden kostenlos von der Feuerwehr zur Verfügung gestellt.

Zur Stärkung stehen schmackhafter Kuchen und Kaffee zur Verfügung.

Alle Interessenten sind dazu herzlich eingeladen.

Kulturelle Vorschau

FESTKONZERT zum Tag der Deutschen Einheit

3. Oktober 2015
17:00 Uhr



Kloster St. Marien zu Helfta
Mechthildsaal

Konzert für Violoncello und Orchester Nr. 1 a-Moll op.33
Camille Saint-Saens

Auszüge aus dem Oratorium „Jan Hus“ op. 82 Carl Loewe

Projektchor Mansfeld Südharz
Leipziger Symphonieorchester
Violoncello: Noemie Maria Klages
Leitung: Joachim Brust

Kartenvorverkauf:

Foto Ludenia Eisleben
Touristinformation Eisleben
Hotel an der Klosterpfurte
Bieling und Richter
Schmuck & Uhren Horka in Hettstedt

Tel. 03475/602768
Tel. 03475/602124
Tel. 03475/71440
Tel. 03475/602382
Tel. 03476/810651

HELIOS
Klinik Lutherstadt
Eisleben



www.heimatverein.de



Spielplan Oktober 2015

Donnerstag, 01.10.

19:30 – 21:30 Uhr

Der Geizhals | Foyerbühne

Ein musikalisches Lustspiel nach Molière | Musik und Text von Matthias Binner

Samstag, 03.10.

19:30 – 21:30 Uhr

Das Leben der Anderen | Foyerbühne | Angebot des Monats

Nach dem Film von Florian Henckel von Donnersmarck

Bühnenfassung von Albert Ostermaier

Mittwoch, 07.10.

09:30 – 11:30 Uhr |

Das Leben der Anderen | Foyerbühne | GEEIGNET als SCHÜLERVORSTELLUNG

Mittwoch, 07.10.

10:10 – 11:10 Uhr und ff.

Klassenzimmerstück „Mädchenbande – Bis zur letzten Feder“ | PREMIERE |

Martin-Luther-Gymnasium Lutherstadt Eisleben

Regie und Dramaturgie: Ann-Kathrin Hanss

Besetzung: Lena Kluger | Nadine Nourney

Samstag, 10.10.

19:30 – 21:30 Uhr

Der zerbrochne Krug | Große Bühne | PREMIERE | ABO A

Lustspiel von Heinrich-von-Kleist

Regie: Martina Bode | Ausstattung: Peer Palmowski | Dramaturgie: Ann-Kathrin Hanss

Mittwoch, 14.10.

19:30 – 21:30 Uhr

Eine glückliche Scheidung | Foyerbühne

Boulevard-Komödie von Nick Hall in deutschsprachiger Erstaufführung

Regie: Ulrich Fischer |

Donnerstag, 15.10.

19:30 – 21:15 Uhr

Baumann & Clausen | Große Bühne

„Die Rathaus-Amigos“

Samstag, 17.10.

19:30 – 21:30 Uhr

Der zerbrochne Krug | Große Bühne | ABO B

Sonntag, 18.10.

14:30 – 16:30 Uhr

Swinging-Devils | Sonntagnachmittags-ABO | Foyerbühne

Swing-Konzert

Mittwoch, 21.10.

9:30 – 10:30 Uhr

Rumpelstilzchen | Große Bühne

Nach den Brüdern Grimm von Verena Koch

Samstag, 24.10.

19:30 – 21:30 Uhr

Zarah 47 | PREMIERE | ABO F

Musical-Solo von Peter Lund

Dienstag, 27.10.

09:00 – 11:30 Uhr

Minna von Barnhelm | Große Bühne | GEEIGNET als SCHÜLERVORSTELLUNG

Klassisches Lustspiel von Gotthold Ephraim Lessing

Dienstag, 27.10.

19:30 – 21:00 Uhr

Schwarze Augen | Große Bühne

Eine Nacht im Russenpuff mit Katrin Weber, Tom Pauls und Detlef Rothe

Mittwoch, 28.10.

19:30 – 21:00 Uhr

Tschick | Hinter dem Eisernen

von Wolfgang Herrndorf | Bühnenfassung von Robert Koall

Donnerstag, 29.10.

09:30 – 11:00 Uhr

Tschick | Hinter dem Eisernen

von Wolfgang Herrndorf | Bühnenfassung von Robert Koall

Donnerstag, 29.10.

19:30 – 21:00 Uhr

KWITZ | PREMIERE | Foyerbühne

Das Lustige Quiz im Foyer mit Wernher von Lichtenstein

Lesen Sie mehr dazu auf der Rückseite dieser Theaternachrichten.

Freitag, 30.10.

19:30 – 21:30 Uhr

Der nackte Wahnsinn | Große Bühne

Komödie von Michael Frayn

Samstag, 31.10.

19:30 – 21:30 Uhr

Zarah 47

Änderungen im Spielplan vorbehalten!

KONTAKT und KARTEN

Besucherservice | Theaterkasse

Hallesche Straße 15

06295 Lutherstadt Eisleben

Tel.: 03475 602070

03475 602275

Fax: 03475 6678030

Mail: kartenservice@theater-eisleben.de

Home: www.theater-eisleben.de

www.kulturwerk-msh.de

Theaterkasse im Großen Haus

Landwehr 5, 06295 Lutherstadt Eisleben

Tel.: 03475 669936

Die Theaterkasse im Großen Haus

ist jeweils **eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn** geöffnet.

Die Kulturwerk MSH gGmbH Schauspiel

Lutherstadt Eisleben wird

finanziell gefördert durch den Landkreis Mansfeld-Südharz, die

Lutherstadt Eisleben, die Stadt Hettstedt und

das Land Sachsen-Anhalt.

Impressum

Kulturwerk MSH gGmbH Schauspiel

Lutherstadt Eisleben

Mail: info@theater-eisleben.de

Home: www.theater-eisleben.de

www.theater-eisleben.de

Rechtsträger:

Kulturwerk MSH gGmbH

Vorsitzende des Aufsichtsrates: Frau Dr. Angelika Klein

Geschäftsführender Intendant: Ulrich Fischer

Veranstaltungen in der Lutherstadt Eisleben

Dienstag/Donnerstag Wochenmarkt/Marktplatz

Infos unter: www.eisleber-wochenmarkt.de

3. Oktober 2015

Ökumenisches Gottesdienst zum Tag der Einheit

10.00 Uhr St. Petri-Pauli-Kirche/Zentrum Taufe

17. Oktober 2015

Wanderung von Lutherstadt zu Lutherstadt

(von Mansfeld-Lutherstadt nach Lutherstadt Eisleben)

20. Oktober 2015

Seniorenforum des Landkreises Mansfeld-Südharz

in der Glück-Auf-Halle, Lutherstadt Eisleben

Infos unter: www.mansfeldsuedharz.de

28. Oktober 2015

Lesecafé

16.30 Uhr

Geschichten rund um den Wein präsentiert von der Leiterin der Stadtbibliothek, Frau Cornelia Jauernik

Stadtbibliothek, Sangerhäuser Str. 14

31. Oktober 2015

Reformationstag

10.00 Uhr

Gottesdienst am Reformationstag

St. Andreaskirche

12.00 Uhr

10. Rathausgespräch zum Reformationstag**Thema: Reformation und die Eine-Welt****Sitzungssaal des Rathauses**

17.00 Uhr

Felix Mendelssohn Bartholdy: Elias

Konzert zum Reformationstag

St. Andreaskirche

Kantorei Eisleben, Kantorei Sangerhausen, Gotthold Schwarz (Bass), Solisten und Orchester, Leitung: KMD Thomas Ennenbach

7. - 8. November 2015

Luthers Geburtstag - Mittelaltermarkt

11.00 Uhr

Eröffnung des Mittelaltermarktes mit Festumzug der Teilnehmer am 3. Luthertreffen

Marktplatz der Lutherstadt Eisleben

Infos unter: www.eisleben.eu

Anmeldung der Personen mit dem Namen Luther am 3. Luthertreffen

unter Tel.: 03475 655600 oder

per E-Mail:

kultur@lutherstadt-eisleben.de**Veranstaltungen Ortsteil Hedersleben**

30. Oktober 2015

Halloween-Basteln und Kürbisschnitzen

15.00 Uhr

Amtshof, Lawekestraße 4

Hedersleber Heimat und Kulturverein e. V.

31. Oktober 2015

Halloween-Feuer

16.00 Uhr

Amtshof, Lawekestraße 4

Hedersleber Heimat und Kulturverein e. V.

7. November 2015

Herbstblattanz

19.00 Uhr

Saal des Amtshauses & Sitzungsraum, Lawekestraße 4

Hedersleber Heimat und

Kulturverein e. V.

Veranstaltungen Ortsteil Volkstedt

3. Oktober 2015

Tag der offenen Tür

18.00 Uhr

Freunde und Förderer der FFW

Veranstaltungen in der Ortschaft Wolferode

2. Oktober 2015

Wolferöder Eisbeinessen

17.00 Uhr

Festplatz Kleingartenanlage „Rose“

3. Oktober 2015

Enthüllung Informationstafel

11.00 Uhr

ehem. Gut Hübner

Heimatverein Wolferode

24. Oktober 2015

Kürbisschnitzen – bei der Freiwilligen Feuerwehr

14.00 Uhr

Feuerwehrgerätehaus Wimmelburger Straße

30. Oktober 2015

Halloweenparty

10.00 Uhr

Festplatz Kleingartenanlage „Rose“

Klassik in der HELIOS Klinik**Lutherstadt Eisleben**

„Originelles und Originales“, unter diesem Titel steht das diesjährige Konzert am 23. Oktober, um 19.00 Uhr im Konferenzsaal der HELIOS Klinik Lutherstadt Eisleben. Das „Queens Duo“ mit der Flötistin Verena Schulte und Harfenistin Hanna Rabe interpretieren Werke von Bach, Debussy, Saint-Saëns und anderen.

Die jungen Musikerinnen, die aus der Elite des Detmolder Jungstudierenden-Instituts unter Leitung von Prof. Oczkowki hervorgingen, gründeten ihr Duo 2010, während beide in London lebten. Die Konzerttätigkeit als Duo und als Solisten wie auch zahlreiche nationale und internationale Preise und Auszeichnungen dokumentieren die Qualität des Ensembles. Alle sind herzlich eingeladen. Auch für das leibliche Wohl ist gesorgt. Kartenreservierung: 03475 604380

Tourist-Information**Lutherstadt Eisleben und Stadt Mansfeld e. V.**

Für folgende Veranstaltungen halten wir für Sie Karten im Vorverkauf bereit.

Datum	Veranstaltung	Veranstaltungsort	Preis
03.10.2015	Festkonzert zum Tag der deutschen Einheit	Mechthildsaal im Kloster Helfta	VvK 18,00 €
03.10.2015	80er-/90er-Jahre-Party	Wiesenhaus – Lutherstadt Eisleben	VvK 5,90 €
08.11.2018	Wladiwostok – Mit dem Rad der Sonne entgegen – Diashow	Hotel Graf von Mansfeld	VvK 9,00 €
20.11.2015	The Australian Bee Gee Show	Mechthildsaal – Kloster Helfta	VvK 39,90 €
28.11.2015	Maxim Kowalew Don Kosaken	Kirche St. Lucia und Otilie Salzatal Hohnstedt	VvK 17,00 €
28.11.2015	WADOKYO – Power of drums	Mechthildsaal im Kloster Helfta	VvK 39,90 €
12.03.2016	City unplugged	Mechthildsaal im Kloster Helfta	VvK 37,40 €

Weitere Konzertkarten bestellen wir auf Kundenwunsch.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch in unserer Geschäftsstelle

Hallesche Straße 4, 06295 Lutherstadt Eisleben

Tel.: 03475 602124

E-Mail: info@lutherstaedte-eisleben-mansfeld.de

Internet: www.lutherstaedte-eisleben-mansfeld.de





Einladung zum
Seniorenforum
des Landkreises Mansfeld-Südharz
am **20. Oktober 2015**

in der Glück-Auf-Halle Lutherstadt Eisleben
Friedensstr. 38

Beginn: 10.00 Uhr
Ende: 14.30 Uhr

Aktiv und mobil im Alter

Veranstalter
Kreisseniorenrat Mansfeld-Südharz

Schirmherrin
Landrätin Dr. Angelika Klein

**Kirchliche Nachrichten
aus allen Gemeinden**

**Gottesdienste St. Annen
Oktober/November 2015**

03.10.2015, Tag der Deutschen Einheit

10.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst in der Petrikerche mit anschließendem Frühschoppen

04.10.2015, Erntedank

10.00 Uhr Gemeinsamer Familiengottesdienst mit Abendmahl in der Andreaskirche

11.10.2015, 19. Sonntag nach Trinitatis

10.30 Uhr Gottesdienst in der Annenkirche

18.10.2015, 20. Sonntag nach Trinitatis

10.30 Uhr Gottesdienst in der Annenkirche

25.10.2015, 21. Sonntag nach Trinitatis

10.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Annenkirche

31.10.2015, Reformationstag

10.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst in der Petrikerche

01.11.2015, 22. Sonntag nach Trinitatis

10.30 Uhr Gemeinsamer Abendmahlsgottesdienst in der Annenkirche

08.11.2015, Dritttletzter So. des Kirchenjahres

10.30 Uhr Gottesdienst in der Annenkirche

09.11.2015

18.00 Uhr Ökumenische Andacht zum Pogromgedenken in der Andreaskirche

11.11.2015, Martinstag

16.30 Uhr Ökumenischer Familiengottesdienst zum Martinstag in der Petrikerche, anschließend Laternenumzug zum Markt

11.11.2015, Luthers Tauftag

19.00 Uhr Andacht zum Tauftag Martin Luthers in der Petrikerche

15.11.2015, Vorletzter So. des Kirchenjahres

10.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Annenkirche

18.11.2015, Buß- und Bettag

18.00 Uhr gemeinsame Andacht in der Annenkirche

22.11.2015, Ewigkeitssonntag

10.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Annenkirche

29.11.2015, 1. Advent

10.30 Uhr Gottesdienst in der Annenkirche

GEMEINDEVERANSTALTUNGEN:

Frauenkreis: Mittwoch, 07.10./04.11.2015, um 14.00 Uhr im Rinckartsaal,

Hauskreis: Dienstag, 20.10./17.11.2015 um 19.30 Uhr im Rinckartsaal

Männerkreis: Dienstag 06.10.2015/03.11.2015, 19.30 Uhr, Freistraße 21 (Suptur)

Familiennachrichten

Eiserne Hochzeit in St. Annen

Zur Eisernen Hochzeit eingesegnet wurden im Pfarrbereich St. Annen

Frau Edith Müller geb. Füssen und Herr Pfarrer i.R. Burkhard Müller aus Eisleben am 26.08.2015 in der St. Annenkirche

„Nun aber bleiben Glaube, Hoffnung, Liebe, diese drei, doch am größten unter ihnen ist die Liebe. 1. Korinther 13

Heimgerufen wurden im Pfarrbereich St. Annen

Frau Hildegard Kühn aus Gerbstedt, im Alter von 91 Jahren.

Die kirchliche Trauerfeier fand am 14.08.2015 in Luth. Eisleben statt.

„Der HERR ist mein Hirte, mir wird nichts mangeln“ Psalm 23

Frau Ilse Koch geb. Volkmann aus Helfta, im Alter von 83 Jahren.

Die kirchliche Trauerfeier fand am 29.08.2015 in Helfta statt.

„Der HERR ist mein Hirte, mir wird nichts mangeln. Psalm 23

Herr Fritz Wielsch aus Helfta, im Alter von 87 Jahren. Die kirchliche Trauerfeier fand am 05.09.2015 in Helfta statt.

„Gott aber ist nicht ein Gott der Toten, sondern der Lebenden; denn ihm leben sie alle“. Lukas 20,38

Evangelisches Pfarramt Polleben

Gottesdienste

für das Kirchspiel Polleben-Heiligenthal

Donnerstag, 01.10.15

19.00 Uhr Andacht in Polleben

Sonntag, 04.10.15

11.00 Uhr Erntedankgottesdienst in Polleben anschließend Brunch

Donnerstag, 08.10.15

19.00 Uhr Andacht in Polleben

Donnerstag, 15.10.15

19.00 Uhr Andacht in Polleben

Donnerstag, 22.10.15

19.00 Uhr Andacht in Polleben

Sonntag, 25.10.15

09.30 Uhr Gottesdienst in Polleben

11.00 Uhr Gottesdienst in Burgsdorf

Donnerstag, 29.10.15

19.00 Uhr Andacht in Polleben

Freitag, 09.10.15

19.00 Uhr Kino in der St Stephanus Kirche Polleben „Eisleben-einst und heute-1970-2013“

Konfirmandentermine:

Mittwoch, 07.10.15 Brotbacken in Helbra Bäckerei Morgenstern

09. - 11.10.15 Konfi-Freizeit in Günthersberge

Freitag, 16.10.15 16.00 - 18.00 Uhr Gerbstedt anschl. Friday-Night

Abenteurerkirche für Kinder:

Samstag, 24.10.15, 09.00- 14.00 Uhr im Pfarrhaus Polleben mit Mittagessen

Pfarramt Polleben, Rampe 4, 06295 Polleben Tel. 03475 610110
 Büro geöffnet: montags und dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 und donnerstags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 Sprechstunde des Pfarrers: donnerstags von 18.00 Uhr bis 18.45 Uhr

Kath. Pfarrei St. Gertrud Eisleben

Eisleben

Pfarrkirche St. Gertrud Eisleben:

sonntags: 10:00 Uhr Hochamt in der Pfarrkirche
 dienstags (nicht am 06.10., 13.10.) 18:00 Uhr Eucharistische Anbetung

18:45 Uhr Abendmesse

donnerstags im Oktober: 17:00 Uhr Rosenkranzandacht

sonntags (11.10., 18.10., 25.10.) 17:00 Uhr Rosenkranzandacht

Samstag, 03.10.

15:30 – 16:30 Uhr Beichtgelegenheit

Mittwoch, 14.10.

14:00 Uhr Hl. Messe, anschl. Seniorennachmittag

Samstag, 17.10.

17:30 Uhr Hl. Messe

Donnerstag, 29.10.

10:00 Uhr Kindergarten-Gottesdienst

Gemeindehaus Eisleben:

Katechese: dienstags 15:30 Uhr

Scholaprobe: donnerstags 18:30 Uhr

Jugend: freitags 19:30 Uhr (nicht am 30.10.)

Messdienerstunde: samstags 10:30 Uhr

Kolping: Freitag, 09.10. 18:30 Uhr Kegeln in Helfta

Reinigung GH und Kirche: Samstag, 10.10., 09:00 – 12:00 Uhr

Kuratorium GH: Mittwoch, 14.10., 17:30 Uhr

Festkomitee 100 Jahre St. Gertrud: Mittwoch, 14.10., 18:30 Uhr

Küstertreffen: Sonntag, 18.10. nach dem Hochamt

Kids & Co.: Mittwoch, 28.10., 16:30 Uhr

Klosterkirche St. Marien Helfta:

sonntags 08:30 Uhr Hl. Messe

17:00 Uhr Vesper

jeden 1. Freitag im Monat 19:15 Uhr Herz-Jesu-

Messe mit Euchar. Anbetung

Mittwoch, 30.09., 28.10.

09:00 Uhr Hl. Messe der Pfarrei

Hedersleben

Samstag, 03.10., 17.10., 31.10.

16:00 Uhr Wortgottesfeier / Hl. Messe

Samstag, 24.10.

14:30 Uhr Ökumen. Gottesdienst zu Simon und Juda

Volkstedt

Sonntag, 04.10.

14:00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst zum Erntedank

Samstag, 10.10.

16:00 Uhr Wortgottesfeier

Hergisdorf

donnerstags 08:30 Uhr

Hl. Messe / Wortgottesfeier

sonntags 08:30 Uhr

Hl. Messe / Wortgottesfeier

Donnerstag, 01.10.

08:00 Uhr Eucharistische Anbetung, anschl. Hl. Messe

Donnerstag, 29.10. Krankenkommunion

Sittichenbach

Frauenkreis: 15.00 Uhr jeden 1. Donnerstag im Monat

Arbeitskreis Kirche „St. Maria“: 19.00 Uhr jeden 2. Montag im Monat

Samstag, 03.10., 31.10., 17:30 Uhr Hl. Messe

Sonntag, 18.10., 08:30 Uhr Hl. Messe

Besondere Gottesdienste und Veranstaltungen:

Samstag, 03.10., 10:00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst in St. Petri

Freitag, 09.10., 10:00 Uhr Gottesdienst im Heilig-Geist-Stift

Freitag, 23.10., 10:00 Uhr Gottesdienst im Pflegeheim St. Mecht-
 hild

Besondere Mess- und Türkollekten:

Samstag/Sonntag, 10./11.10.15 Messkollekte f.d. diözes. Boni-
 fatiuswerk MD

Samstag/Sonntag, 17./18.10.15 Türkollekte für die Ortsgemein-
 den

Samstag/Sonntag, 24./25.10.15 Messkollekte Weltmissions-
 sonntag

Aktuelle Änderungen bzw. Ergänzungen vorbehalten!

Bitte beachten Sie auch unsere Beiträge und Hinweise:

• unter: www.sanktgertrud.net

• im Aushang, Pfarrbrief sowie in den Vermeldungen

Evangelische Kirchengemeinde

St. Andreas-Nicolai-Petri

Gottesdienste

03.10., Tag der Deutschen Einheit

10.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst
 mit anschließendem Frührschoppen
 Petrikerkirche

04.10., Erntedankfest

10.00 Uhr gemeinsamer Familiengottesdienst mit Abendmahl
 Andreaskirche

11.10., 19. So. n. Trinitatis

10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
 Andreaskirche

18.10., 20. So. n. Trinitatis

10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
 Petrikerkirche

25.10., 21. So. n. Trinitatis

10.00 Uhr Gottesdienst
 Andreaskirche

27.10., Dienstag

19.00 Uhr Vollmondandacht
 Petrikerkirche

31.10., Reformationstag

10.00 Uhr Festgottesdienst mit Abendmahl
 Petrikerkirche

Heilig-Geist-Stift: 09.10. (Erntedankfest)/23.10. jeweils um
 10.00 Uhr

Seniorenresidenz Alexa: 30.10., um 16.00 Uhr

Seniorenheim Oberhütte: 30.10., um 15.15 Uhr

Seniorenpflegeheim Antje: 30.10., um 16.45 Uhr

Pflegeheim St. Mechthild: 09.10., 23.10., um 10.00 Uhr

Kirchenmusik

- **Orgelmusik zur Mittagszeit** dienstags, 12.00 - 12.20 Uhr
- im Oktober in der Andreaskirche, ab November in der Petrikerkirche
- Chorprobe der Kantorei, mittwochs 19.30 Uhr im Petriergemeindehaus
- Samstag, 31.10., um 17.00 Uhr in der Andreaskirche
 Konzert zum Reformationstag, Felix Mendelssohn Bartholdy: ELIAS
 Solisten, Kantorei Sangerhausen, Kantorei Eisleben, Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt, Leitung: KMD Thomas Ennenbach

Kinder und Jugend:

Kinder-Kirchen-Nachmittag (5 - 10 Jahre): Freitag, den 02.10.,
 20.10., 06.11. und 27.11. von 16.00 bis 17.30 Uhr

Teenie-Treff (5. + 6. Klasse): Donnerstag: 24.09., 15.10., 05.11.
 und 26.11. von 16.00 bis 17.30 Uhr

Konfirmandenkurs (7. + 8. Klasse): jeden Dienstag, um 15.30 Uhr
Junge Gemeinde jeden Dienstag von 17.00 bis 20.00 Uhr
 all diese Veranstaltungen im Andrease Gemeindehaus, Eingang
 Kita, Andreaskirchplatz 12

Diakonie

- * Rat und Hilfe bei persönlichen Problemen
donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr, Andreaskirchplatz 11,
Tel. 03475 602144
- * Eislebener Tafel (Verein für Soziokultur und Beschäftigung) -
Rammtorstraße 37
Telefon 03475 747238
- * Altengerechtes Wohnen und Altenpflegeheim
„Heilig-Geist-Stift“
Hallesche Straße 38, Tel. 03475 9290
- * Diakonieladen in Sangerhausen, Riestedter Straße,
Tel. 03464 260705

Veranstaltungen und Vorträge:

- * Männerkreis am 06.10., um 19.30 Uhr in der Suptur,
Freistraße 21

Veranstaltungen St. Andreas-Nicolai-Petri

- * **Frauenbildungskreis:** 13.10.
Thema: Bischöfin Christine Potter, Lebensbild einer der Ersten Bischöfin; Frau Dr. Bartsch
Jeweils 15.00 Uhr in der Alten Lutherschule
In Zusammenarbeit mit der Evangelischen Erwachsenenbildung Magdeburg
- * **Frauenrunde** immer am 2. Freitag im Monat, um 20.00 Uhr
in der Alten Lutherschule, Andreaskirchplatz 11, zu erfragen
im Gemeindebüro (Tel. 60 22 29)
- * **Frauenfrühstück** 21.10., um 9.00 Uhr im Petrigemeindehaus,
in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Erwachsenenbildung Magdeburg

Evangelische Kirchengemeinde Volkstedt

Sonntag, 04.10., 14.00 Uhr ökumenischer Gottesdienst zum Erntedankfest
Sonntag, 25.10., 09.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Frauenstunde: Dienstag, 13.10., um 14.00 Uhr
Ökumenischer Frauenkreis: Donnerstag, 22.10., um 19.00 Uhr

KLOSTERHELFTAGESPRÄCHE

„Leben nach dem Tod/Wiedersehen. Gestalt“
Zeit und Ort: Dienstag, 27. Oktober 2015, 20.15 – 21.45 Uhr,
Eingang: Klosterpforte
Moderation: Sr. Katharina OCist
Eingeladen sind alle – unabhängig von Alter und Einstellung!

Jehovas Zeugen

- Versammlung Eisleben -

OKTOBER 2015**KÖNIGREICHSSAAL**

Biblische Vorträge für die Öffentlichkeit
jeweils am Sonntag um 09:30 Uhr

Datum:	Vortragsthema:
04.10.	„Im Einklang mit unserem Schöpfer dienen“
11.10.	„Wie kann man den Gedankenaustausch in der Familie und mit Gott aufrecht erhalten?“
18.10.	Die Versammlung Eisleben besucht am Samstag, den 18. Oktober in Glauchau (Sachsen) einen Kreiskongress mit dem biblischen Motto: „Ahmt ihren Glauben nach“ Hebräer 13: 7 <i>Aus diesem Grund findet in Helbra an diesem Sonntag keine Zusammenkunft statt.</i>
25.10.	„Auf welche Weise können sich Christen um ihre Mitmenschen sorgen?“

Vereine und Verbände**Unsere Turmuhren****Bisher sind im Amtsblatt erschienen:**

6/15: Lutherstadt Eisleben-Helfta, Kirche St. Georg
7/15: Ortschaft Unterrißdorf, Kirche St. Liudger und Maternus
8/15: Lutherstadt Eisleben, St.-Andreas-Kirche

Unsere Turmuhren (Teil 4)**Lutherstadt Eisleben-Volkstedt**

Standort: St.-Peter-und-Paul-Kirche

Uhrwerk: J. F. Weule, Bockenem am Harz

Wöchentlicher Handaufzug 1913

Schlag: Viertelschlag
Vollschlag

Ansprechpartner: Katharina Fischer, Klaus Rückriem

Fotos: Klaus Rohde

Die Volkstedter Kirchturmuhr ist weithin sichtbar. Sie schlägt jede Viertelstunde an und erinnert uns an die vergehende Zeit unseres Lebens.

Am 23. Juli 1913 beschloss die hiesige Gemeindevertretung unter Leitung des Gemeindevorstehers Packbusch die Anschaffung einer neuen Turmuhr der Firma Weule in

Bockenem. Ihre Vorgängerin war 1876 von der Stadt Eisleben erworben worden. In Eisleben hatte sie ihren Dienst auf dem städtischen Waage-Gebäude geleistet. Das Gebäude wurde 1876 abgerissen.

1913 stellte man in der Gemeinderatssitzung in Volkstedt fest, dass die damals erworbene Uhr schon seit mehreren Jahrzehnten keinen Schlag mehr verkündet habe und von dem Zifferblatt wäre auch nichts mehr zu sehen.

Die neue Uhr soll Viertel- und Vollschlag, kupferne Ziffernblätter mit vergoldeten Ziffern und Zeigern erhalten und mit wöchentlichem Handaufzug ausgestattet sein. Die Uhrenanlage soll Eigentum der politischen Gemeinde bleiben und soll auch von dieser unterhalten werden.

In einem Schreiben an die Kirchengemeinde heißt es:

„Der Gemeindegemeinderat wird ergebnislos darum gebeten, die Aufstellung der Uhr im Kirchturm hochgeneigt gestatten zu wollen.“

Der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates, Herr Pastor Schiffmann, erklärte dazu schriftlich: „Die politische Gemeinde hat das Aufziehen sowie die weitere Besorgung und Unterhaltung der Turmuhr auf ihre Kosten übernommen.“

So konnten die Lieferung und der Einbau der Uhr noch im Jahre 1913 realisiert werden.



Im Oktober 1974 erhielten die Brüder Klaus und Heinz Rückriem die Erlaubnis, die Kirchenuhr wieder instand zu setzen. Die Uhr war stehengeblieben, als vor 20 Jahren das Kirchengeläut auf Elektroantrieb

umgestellt wurde. Bisher wurden die Kirchenglocken per Hand mit starken Seilen geläutet. Der gesamte Glockenstuhl musste damals verändert werden. Das bedeutete sehr viel Arbeit, denn die Glockenaufhängung musste tiefer gesetzt werden. Um das verwirklichen zu können, entfernte man damals den Glockenhammer für den Uhrschlag.

Ein ganzes Jahr lang wurden 1974/75 in mühseliger Kleinarbeit die Uhrteile wieder zusammengesucht, gereinigt und neu angebracht. Alle Antriebsdrähte wurden erneuert. Die Auflagen für die Glockenhammerr wurden neu angebaut, Seile für die Gewichte waren abgerissen und mussten in Einzelheiten wieder herauf gebracht werden. Alle Umlenkgetriebe des Zeigerantriebes wurden demontiert und neu ausgelagert, sowie neue Gestänge angefertigt.

Die Zeigerantriebe selbst mussten ebenfalls abgebaut werden, da die Zeiger festgerostet waren. Die Zeigerwellen wurden ersetzt und die Zeiger selbst neu ausgerichtet und lackiert.

Das Uhrwerk musste gründlich gereinigt werden, denn nach so vielen Jahren hatte sich viel Schmutz und Staub angesammelt. Diese Aktion dauerte bis Februar 1975. All dies war dem Volkstedter Klaus Rückriem nur durch die Hilfe seines Bruders Heinz möglich, der dafür jedes Mal extra von Dederstedt nach Volkstedt kam.

Seitdem wird die Turmuhr von Klaus Rückriem persönlich einmal wöchentlich aufgezogen und bei Bedarf gewartet. Anfangs hat er diese Arbeiten ehrenamtlich ausgeführt, später bekam er eine geringe wöchentliche Pauschale.

Im Jahre 1992 erhielt die Uhr ein neues Ziffernblatt, dessen farbliche Gestaltung – am Original orientiert – Klaus Rückriem oblag.

Zum „Tag der Türme“ besteht die Möglichkeit der Besichtigung der Volkstedter Turmuhr unter sachkundiger Begleitung durch Klaus Rückriem.

Sollten Sie Ergänzungen oder Anfragen zu den einzelnen Orten haben, dann wenden Sie sich bitte an die Pressestelle der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben, die diese gern an den Mansfelder Geschichts- und Heimatverein e. V. weiterleitet.



Sie sind herzlich zu einer Wanderung der besonderen Art eingeladen



„Von Lutherstadt zu Lutherstadt“

heißt die Strecke auf dem Teilabschnitt des Lutherweges von Mansfeld - Lutherstadt nach Lutherstadt Eisleben, auf der am Samstag, dem 24. Oktober 2015 nun schon zum 9. Mal gemeinsam gewandert wird (14 km). In diesem Jahr haben wir das Motto

„Im Zeichen der Fenster“

gewählt. Alter wie neu geschaffener sakraler Glaskunst wollen wir 2015 unsere besondere Aufmerksamkeit schenken.

Zum Start treffen wir uns am 24. Oktober, 9:30 Uhr am Lutherbrunnen in Mansfeld.

Die Anreise der Eisleber Teilnehmer erfolgt wie im Vorjahr mit dem Linienbus (Treff 8.30 Uhr, Busbahnhof Klosterplatz). Um eine ausreichende Buskapazität zu sichern, erbitten wir einen Anruf unter 03475 655600 mit der Angabe der geplanten Teilnehmerzahl.

Die Verpflegung erfolgt aus dem Rucksack. Beim kurzen Zwischenstopp im Gutshof (Hof der Gewerke) in Benndorf können dazu Getränke erworben werden (11.40 – 12.20 Uhr).

Bei der Wanderung erleben wir folgende Stationen:

1. Mansfeld, Stadtkirche St. Georg (9:40 – 10:10 Uhr)

Hier haben der Leipziger Julian Plodek und der Mecklenburger Glasmaler Thomas Kutzio je zwei neue Fenster gestaltet. Die Einweihung erfolgte im April 2015.

2. Eisleben, St. Annen-Kirche (14:00 – 14:30 Uhr)

In der Kirche wurden soeben die restaurierten Kirchenfenster aus dem 16. Jahrhundert wieder eingebaut. Wir gehören mit zu den ersten Besuchern, die sie sehen werden. Dazu erleben wir den neu gestalteten Rinckart-Saal mit seiner geschmackvollen Fenstergestaltung in den vier wieder freigelegten Arkaden. Die erste Vorstellung erfolgte am 30. April dieses Jahres.

3. Eisleben, St. Petri-Pauli-Kirche/Zentrum Taufe (15:30 – 16:00 Uhr)

Für die neuen Kirchenfenster hat Günter Grohs aus Wernigerode die Vorlage geschaffen, nach der die Paderborner Firma Peters im Jahr 2014 die neuen Kirchenfenster in klassischer Bleiverglasung gestaltet hat.

Hier endet unsere gemeinsame Wanderung. Sie sind herzlich eingeladen!

Rückfragen bitte an Klaus Rohde, Tel. 03475 696552

Kultur- und Heimatverein e. V.

Breiter Weg 92

06295 Lutherstadt Eisleben

Veranstaltungen September 2015

Freitag, d. 9. Oktober 2015, 18:30 Uhr

Fachgruppe Geologie/Mineralogie

Fachgruppenabend, Vereinsräume - Breiter Weg 92

Samstag, d. 10. Oktober 2015, 14:00 Uhr

Fachgruppe Philatelie

Tauschabend, Vereinsräume - Breiter Weg 92

Vermittlung in Selbsthilfegruppen

Iris Marszalek von der Selbsthilfekontaktstelle hilft bei der Findung und Gründung von Selbsthilfegruppen

Krank werden oder behindert sein, das muss nicht einhergehen mit dem Rückzug aus dem gesellschaftlichen Leben. In rund 65 Selbsthilfegruppen versuchen Betroffene im Landkreis Mansfeld-Südharz aktiv zu bleiben. In diesen Selbsthilfegruppen treffen sich Menschen, die sich über das gleiche Krankheitsbild austauschen wollen. Sie wollen die Erfahrungen der Anderen nutzen, ihre eigenen Erfahrungen weitergeben, sich gegenseitig Mut zusprechen oder durch die Krankheit bedingt aus der sozialen Isolation heraus kommen – dann sind Sie in einer Ihrem Krankheitsbild entsprechenden Selbsthilfegruppe ein willkommener Gesprächspartner. Die Mitarbeiterin der Selbsthilfekontaktstelle Mansfeld-Südharz, Iris Marszalek, hilft dabei, eine entsprechende Selbsthilfegruppe zu finden oder eine neue Selbsthilfegruppe zu gründen.

Ist Ihr Interesse geweckt, dann nehmen Sie mit der Mitarbeiterin der Selbsthilfekontaktstelle Mansfeld-Südharz unter Telefon 03496 4169983 Kontakt auf.

FöV Flamme der Freundschaft e.V. Hettstedt lädt herzlich ein.

41 Jahre Flamme der Freundschaft



Besuchen Sie am 03.10.2015 von 10-14 Uhr das

10. FLAMMENFEST in der Kupferstadt Hettstedt (Heinrich-Mann-Weg)

Es erwarten Sie

Darbietungen vom Königlich Preußischen Mansfelder Pionierbataillon 1813 e. V., von den Bergschützen Hettstedt 1860 e. V., der Boy Group, den Tanzgruppen Glowing Boots und Kupfer-Sterne, den Eisleber Line Dancern Route 80 u. v. a. m.

Zur Mittagszeit findet ein **Platzkonzert** mit der Schalmeykapelle der FFw Martinsrieth statt.

- Festredner: Dr. Wolfgang Süß
- Moderation: Haraldino
- Gastronomische Versorgung: Frank Hüpfel
- Aufstieg der Friedenstauben und Luftballons
- Historische Fahrzeugschau
- Hüpfburg, Torwandschießen

Am Vorabend (02.10.) findet ab 19 Uhr das traditionelle Laternenfest mit Fanfarenzug, Nappian & Neucke, dem Köhler, den Kupferwichteln, Salutschüssen, einer Laser-show, den Schwarzen Schwestern und dem Feuerwerk statt. Musik gibt es von DJ Ziegner.

Treffpunkt: Ärztehaus Schillerstraße um 18.45 Uhr

Auf Wiedersehen am 2. und 3. Oktober - wir freuen uns auf Sie!

Wir bringen Farbe ins Leben.

Beraten. Gestalten. Drucken.
Alles online unter
www.LW-flyerdruck.de



[LW-flyerdruck.de](http://www.LW-flyerdruck.de)